



Eisenbahn-Bundesamt

**Verwaltungsvorschrift**  
**über die**  
**Bauaufsicht**  
**im**  
**Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau**

**(VV BAU)**

**Stand: 19.08.2009**

**Ausgabe mod. Bauaufsicht**  
**Version: 4.5**  
**Gültig ab: 01.09.2009**



## Verzeichnis der Änderungen

Lfd. Nr.	Geänderte Abschnitte	Kurzbegründung	Datum
1			
2			
3			
4			
5			
6			

**Bezugsquelle:**

Eisenbahn-Bundesamt  
Referat 21  
Heinemannstrasse 6  
53175 Bonn

# Inhalt

---

Abkürzungsverzeichnis	7
-----------------------	---

## **1. Abschnitt „Allgemeines“**

§ 1	Anwendungsbereich	9
§ 2	Allgemeine Anforderungen	10

## **2. Abschnitt „Die am Verfahren Beteiligten“**

§ 3	Eisenbahn-Bundesamt	12
§ 4	Eisenbahnen des Bundes (Bauherr)	13
§ 5	Unternehmer	15
§ 6	Bauvorlageberechtigter (BVB), Bauüberwacher Bahn (BÜB)	15
§ 7	Inbetriebnahmeverantwortlicher (IBV)	17
§ 8	Aufgaben des Bauvorlageberechtigten	18
§ 9	Aufgaben des Bauüberwachers Bahn	19
§ 10	Aufgaben des Inbetriebnahmeverantwortlichen	20

## **3. Abschnitt „Verwendung von Bauprodukten, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren“**

§ 11	Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren	20
§ 12	Anlagen nach WHG oder BImSchG	22
§ 13	Übereinstimmungsnachweis	22
§ 14	Besondere Überwachung bei der Herstellung, dem Einbau und der Instandsetzung	24
§ 15	Anforderungen an die Sachkunde bei der Verwendung besonderer Bauverfahren und besonderer Bauprodukte	25
§ 16	Typzulassung	27

## **4. Abschnitt „Bauaufsichtliches Verfahren“**

§ 17	Anzeigefreie Baumaßnahmen	28
§ 18	Anzeigepflichtige Baumaßnahmen	28
§ 19	Vorlagepflichtige Baumaßnahmen	29
§ 20	Bautechnische Prüfung	30
§ 21	Vorlage der Ausführungsunterlagen bei Baumaßnahmen an Betriebsanlagen nach § 19	31

§ 22	Bauzustände und Baubehelfe	32
§ 23	Bauaufsichtliche Prüfung der Ausführungsunterlagen	32
§ 24	Überwachung der Bauausführung durch das Eisenbahn-Bundesamt	34

**5. Abschnitt „Abnahmen, Inbetriebnahmegenehmigung,  
Erlaubnis der Betriebsaufnahme, Nutzungsgenehmigung“**

§ 25	Abnahmen	35
§ 25a	Inbetriebnahmegenehmigung	36
§ 26	Erlaubnis/Anzeige der Betriebsaufnahme gemäß § 7 f AEG	37
§ 27	Nutzungsgenehmigung	38
§ 28	Anzeige der Nutzung bei Baumaßnahmen unter dem rollenden Rad	39
§ 29	Aufbewahrung der Unterlagen, spätere Einsichtnahme	40
§ 30	Einstellung der Bauarbeiten und Beseitigung baulicher Anlagen	40

**6. Abschnitt „Kosten“**

§ 31	Kostenerhebung	41
------	----------------	----

# Anhänge

---

		Seite
<b>Anhang 1</b>	<b>Begriffe, Definitionen</b>	A-3
<b>Anhang 2</b>	<b>Vorlagen</b>	
	2.1 Bauvorlagen für die bauaufsichtliche Prüfung	A-12
	2.2 Nicht anzeigepflichtige Baumaßnahmen	A-20
	2.3 Wesentliche Änderungen des Eisenbahnbetriebs nach § 26	A-25
	2.4 Erforderliche Antragsunterlagen nach § 26	A-26
<b>Anhang 3</b>	<b>Formulare</b>	
	3.1 Zuordnung der Abnahmen zu den Durchführenden	A-27
	3.2 Bauvoranzeige	A-28
	Antrag auf Nutzungsgenehmigung nach VV BAU (-STE)	
	Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung nach TEIV	
	Anzeige einer Baumaßnahme nach TEIV	
	3.3 Baubeginnanzeige	A-33
	3.4 Antrag auf/Anzeige	A-37
	Zwischenabnahmen	
	Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten	
	Endabnahme	
	3.5 Anzeige der Nutzung	A-38
	3.6 Erklärung zum Antrag auf Nutzungsgenehmigung	A-39
<b>Anhang 4</b>	<b>U-EBA-Zeichen</b>	A-41
<b>Anhang 5</b>	<b>Pflichten des Bauvorlageberechtigten</b>	A-42
<b>Anhang 6</b>	<b>Pflichten des Bauüberwachers Bahn</b>	A-43
<b>Anhang 7</b>	<b>Pflichten des Inbetriebnahmeverantwortlichen</b>	A-44

## Abkürzungsverzeichnis

ATV	Regelwerk der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK)
BAU-STE	Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
B-Plan	Bebauungsplan
BÜ	Bahnübergang
BÜB	Bauüberwacher Bahn
BVB	Bauvorlageberechtigter
CE-Zeichen	Übereinstimmungszeichen der EG
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DS	Drucksache
DV	Dienstvorschrift
EBC	Eisenbahn-Cert oder auch EISENBAHN-CERT (Benannte Stelle Interoperabilität beim Eisenbahn-Bundesamt)
EdB	Eisenbahnen des Bundes
EG	Europäische Gemeinschaft
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
ELTB	Eisenbahnspezifische Liste Technischer Baubestimmungen
EBRL	Eisenbahnspezifische Bauregelliste
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FSS	Frostschuttschicht
FV-DB	Fahrdienstvorschrift der DB AG
FV-NE	Fahrdienstvorschrift der Nichtbundeseigenen Eisenbahn(en)
GSM-R	Global System for Mobile Communication-Railways
Gz	Güterzug

HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IOH	Ingenieurbau, Oberbau, Hochbau
IOR	Interoperabilität
IBV	Inbetriebnahmeverantwortlicher
LT	Lasttonne(n)
PSS	Planumsschutzschicht
Ril	Richtlinie(n)
Rz	Reisezug
SbV	Sammlung betriebsdienstlicher Vorschriften
STE	Signaltechnik, Telekommunikationstechnik, Elektrotechnik
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TEN	Transeuropäisches Netz
TöB	Träger öffentlicher Belange
TPrüfVO	Technische Prüfverordnung der Länder
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität
U-EBA-Zeichen	Übereinstimmungszeichen des EBA
VV BAU	Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VV BAU STE	Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
VV IST	Verwaltungsvorschrift für die Verfahrensweise bei der Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme des transeuropäischen Eisenbahnsystems für den Bereich ortsfester Anlagen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz



## Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau

### 1. Abschnitt „Allgemeines“

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten für die Bauaufsicht bei dem Bau, der Änderung, der Erneuerung, der Instandsetzung und der Inbetriebnahme der Betriebsanlagen der EdB. Die Regelungen anderer Fachdisziplinen, insbesondere der weiteren Verwaltungsvorschriften (z.B. BAU-STE), bleiben unberührt.
- (1a) Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten mit Ausnahme der §§ 7, 10 und 19 Abs. 7 auch für Maßnahmen im TEN, für die eine Inbetriebnahmegenehmigung nach TEIV erforderlich wird. Diese Regelungen gelten in Übereinstimmung mit der VV IST.
- (2) Im Rahmen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 BEVVG obliegen dem Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahnbetriebsanlagen einer EdB u. a. die Aufgaben
1. der Eisenbahnaufsicht (§ 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BEVVG),
  2. der Bauaufsicht (§ 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 BEVVG),
  3. der Ausübung hoheitlicher Befugnisse sowie von Aufsichts- und Mitwirkungsrechten nach Maßgabe anderer Gesetze und Verordnungen (§ 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 BEVVG),

4. der Baufreigabe, Abnahme, Prüfung, Zulassung, Genehmigung und Überwachung für die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der Betriebsanlagen auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen (§ 4 Abs. 2 AEG),
  5. der Erteilung von Genehmigungen zur Inbetriebnahme struktureller Teilsysteme nach § 6 TEIV (§ 5 Abs. 1e Ziff. 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 BEVVG) und § 9 TEIV,
  6. der Abwehr von Gefahren, die beim Betrieb der Eisenbahn entstehen oder von den Betriebsanlagen ausgehen (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 AEG),
  7. der Untersuchung von gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 AEG).
- (3) Definitionen für verschiedene in dieser Verwaltungsvorschrift angewendete Begriffe sind im Anhang 1 angegeben.

## **§ 2 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen sind so zu bauen, zu ändern, instand zu halten und zu nutzen, dass die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die besonderen Anforderungen, die aus dem Bahnbetrieb herrühren, gewährleistet sind.
- (2) Für die baulichen Anlagen der EdB gelten die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes unmittelbar. Ferner sind die anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 EBO) zu beachten. Das Eisenbahn-Bundesamt gibt technische Regeln als Technische Baubestimmungen (ELTB und EBRL) im Verkehrsblatt und/oder im Internet öffentlich bekannt. Die Technischen Baubestimmungen enthalten auch anerkannte Regeln der Technik.

Das Bauordnungsrecht der Länder ist nicht unmittelbar anzuwenden, aber zu beachten. Die materiellen Regelungen, insbesondere die nach Maß und Zahl festgelegten Werte, sind als Anhalt für örtlich geltende Regeln der Technik heranzuziehen und als

ermessensbindende Werte anzusehen, soweit nicht eisenbahnspezifische Belange Abweichungen rechtfertigen.

- (3) Bei Baumaßnahmen, die gem. § 1 i. V. m. Anlage 1 TEIV der TEIV unterliegen, sind die jeweils anwendbaren Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) gem. Anlage 2 der TEIV einzuhalten. Sofern für ein Teilsystem keine TSI vorliegen, sind die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften (u.a. EBO, ESO) und Regelwerke, insbesondere die mit der ELTB sowie EBRL eingeführten Regelwerke, anzuwenden. Soweit nach TEIV ein EG-Prüfverfahren erforderlich ist, hat die EdB eine benannte Stelle mit der EG-Prüfung zu beauftragen.

Die Liste der notifizierten Benannten Stellen kann dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft entnommen werden. In Deutschland ist bislang nur die Benannte Stelle Interoperabilität, Eisenbahn-Cert (EBC), als Benannte Stelle notifiziert<sup>1</sup>.

Bei einer Zertifizierung (EG-Prüfverfahren) durch die Benannte Stelle sind die den TSI entsprechenden Regeln der ELTB und den EBRL im Benehmen mit der Benannten Stelle und in Abstimmung mit dem Eisenbahn-Bundesamt anzuwenden. Die Einhaltung dieser Regelungen ist baumaßnahmenbezogen zu dokumentieren. Ausnahmen nach § 5 TEIV sind zu berücksichtigen. Die Benannte Stelle führt das EG-Prüfverfahren gemäß TSI durch und stellt eine EG-Konformitätsbescheinigung aus. Der Vorhabenträger stellt auf Basis der EG-Konformitätsbescheinigung eine EG-Prüferklärung aus. Diese ist eine Voraussetzung für die Genehmigung zur Inbetriebnahme nach § 6 TEIV. Die Dokumentation darf nicht von denjenigen Personen ausgearbeitet werden, die an der Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 TEIV beteiligt sind.

---

<sup>1</sup> Nähere Informationen sind auf der Internetseite des EBC, [www.eisenbahn-cert.de](http://www.eisenbahn-cert.de), verfügbar.

## 2. Abschnitt „Die am Verfahren Beteiligten“

### § 3 Eisenbahn-Bundesamt

- (1) Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht im Zuge der Bauaufsicht, ob die Eisenbahnen ihre Verpflichtungen erfüllen und ob nach den in der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung enthaltenen Plänen und den bautechnisch geprüften und vom BVB freigegebenen Ausführungsunterlagen gebaut wird. Die Prüf- und Überwachungstätigkeiten sind durch den jeweiligen Sachbearbeiter des Sachbereichs 2 zu dokumentieren. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.
- (2) Das Eisenbahn-Bundesamt kann, um Gefahren von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwehren oder bei Verstößen gegen die EBO, die Technischen Baubestimmungen oder die anerkannten Regeln der Technik Anweisungen nach § 5a Abs. 2 AEG i. V. m. § 2 Abs. 4 EBO auch nach Beginn der Ausführung erteilen.
- (3) § 4 Abs. 1 AEG enthält für die EdB eine Betreiberverantwortung; danach sind diese verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und ihre Infrastruktur sicher zu bauen und in betriebssicherem Zustand zu halten. Daraus ergibt sich für die Überwachungstätigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes (siehe § 23ff), dass diese sich auf Stichproben beschränken kann. Weitergehende Maßnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes sind jederzeit möglich.
- (4) In begründeten Fällen sind auf Verlangen des Eisenbahn-Bundesamtes der Inbetriebnahmeverantwortliche, der Bauvorlageberechtigte und/oder Bauüberwacher Bahn durch geeignete Beauftragte zu ersetzen oder geeignete Prüfer heranzuziehen.
- (5) Das Eisenbahn-Bundesamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Prüfer/Gutachter und Sachverständige heranziehen.

#### **§ 4 Eisenbahnen des Bundes (Bauherr)**

- (1) Die Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 obliegt gem. § 4 Abs. 1 AEG i. V. m. § 2 Abs. 1 EBO den EdB.
- (2) Wenn von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen wird, sind Nachweise über die Gewährleistung der mindestens gleichen Sicherheit (vgl. § 2 Abs. 2 EBO) zu führen. Die Nachweise der gleichen Sicherheit, sowie die Zustimmungen im Einzelfall, müssen spätestens zum Baubeginn vorliegen, es sei denn, die Notwendigkeit tritt erst durch ein Ereignis nach Baubeginn ein. Sie sind dem Eisenbahn-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Ist für die Ausübung einer nachstehend beschriebenen Tätigkeit eine besondere Sachkunde erforderlich, ist diese auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt nachzuweisen.
- (4) Die EdB haben sicherzustellen, dass die Prüfung der bautechnischen Nachweise – und hier vor allem hinsichtlich Standsicherheit und Brandschutz – durch den nach den Regularien des § 20 beauftragten Prüfer/Gutachter unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips erfolgt.
- (5) Die EdB, als Bauherr, haben für jede Baumaßnahme zur Planung und Ausführung einer Baumaßnahme geeignete Bauvorlageberechtigte, geeignete Bauüberwacher Bahn, geeignete Inbetriebnahmeverantwortliche sowie geeignete Unternehmer zu bestellen und aufgrund der Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 AEG entsprechend qualifiziertes Personal zur Beurteilung ihrer Auftragnehmer vorzuhalten.

Bauvorlageberechtigte und Bauüberwacher Bahn dürfen bei der gleichen Baumaßnahme nicht Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens oder dessen Unterauftragnehmers sein, es sei denn, die EdB sind zugleich bauausführendes Unternehmen.

Inbetriebnahmeverantwortliche dürfen bei der gleichen Baumaßnahme nicht als Planer, Bauvorlageberechtigte, Bauüberwacher oder Bauausführende tätig sein.

- (6) Den EdB obliegen auch die erforderlichen Anträge, Vorlagen und Anzeigen an das Eisenbahn-Bundesamt und andere Behörden, deren Zuständigkeit berührt ist.
- (7) Die EdB sind dafür verantwortlich, dass jederzeit die Betriebssicherheit nach § 4 Abs. 1 AEG gewährleistet wird.

Sie haben insbesondere die Aufgabe:

- sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme die Betriebssicherheit des Eisenbahnbetriebs nicht beeinträchtigt wird,
  - sicherzustellen, dass sich keine Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ergeben,
  - bei Bauzuständen und durchgeführten Baumaßnahmen die Befahrbarkeit des Gleises (wie z. B. bei Hilfsbrücken, Bauteilen wie Weichen, Gleisabschnitte, Überbauten) durch entsprechende Feststellung zu gewährleisten,
  - sicherzustellen, dass die im Rahmen der Baumaßnahme erforderlichen Abnahmen durchgeführt und dokumentiert werden.
- (8) Die EdB haben darüber zu wachen, dass
- die Baumaßnahme entsprechend dem öffentlichen Baurecht, den (anerkannten) Regeln der Technik und den geprüften Bauvorlagen durchgeführt wird,
  - die Baustelle sicher betrieben wird,
  - die Arbeiten der Unternehmer gefahrlos ineinander greifen und
  - die Bestimmungen der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden.

Sie haben ferner die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen.

- (9) Die EdB bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgaben eines Bauvorlageberechtigten, eines Bauüberwachers Bahn und eines Inbetriebnahmeverantwortlichen.

## **§ 5 Unternehmer**

- (1) Die EdB können mit der Ausführung von Arbeiten Dritte (Unternehmer) beauftragen. Sie haben sicherzustellen, dass für sie tätige Unternehmer die übernommenen Arbeiten in Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausführen. Dies bezieht sich auch auf die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Die EdB haben sicherzustellen, dass der Unternehmer die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten beibringt und auf der Baustelle bereithält.
- (2) Die EdB haben sicherzustellen, dass für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, das mit diesen Arbeiten beauftragte Unternehmen geeignet für diese Arbeiten ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt. Dies ist auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.
- (3) Die Verantwortung der EdB und deren Verhältnis zum Eisenbahn-Bundesamt bleiben davon unberührt.

## **§ 6 Bauvorlageberechtigter (BVB), Bauüberwacher Bahn (BÜB)**

- (1) Bauvorlageberechtigte und Bauüberwacher Bahn sind Mitarbeiter der EdB oder von diesen bevollmächtigte Personen. Aus der Vollmacht muss hervorgehen, dass sie im Namen und für Rechnung der EdB tätig sind. Sie sind von den EdB für die jeweilige Baumaßnahme zu benennen.
- (2) BVB und BÜB müssen für die Baumaßnahmen die erforderliche Erfahrung und persönliche Eignung besitzen. Hiervon haben sich die EdB anhand geeigneter Referenzen zu überzeugen.

Unbeschadet davon kann BVB und BÜB nur sein, wer

1. die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung führen darf oder über einen vergleichbaren Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union verfügt, mindestens 2 Jahre als Ingenieur tätig war sowie Kenntnisse und Sachkunde in der Eisenbahntechnik und im Eisenbahnbetrieb hat oder
2. in die von der Ingenieurkammer der Länder geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist und Kenntnisse und Sachkunde in der Eisenbahntechnik und im Eisenbahnbetrieb hat oder
3. die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf und Kenntnisse und Sachkunde in der Eisenbahntechnik und im Eisenbahnbetrieb hat oder
4. eine Qualifikation mit anerkannter Aus- und Laufbahnausbildung entsprechend §§ 24 - 29 BLV<sup>2</sup> nachweisen kann, Kenntnisse und Sachkunde in der Eisenbahntechnik und im Eisenbahnbetrieb hat und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann.

Der Bauvorlageberechtigte und der Bauüberwacher Bahn müssen ein der jeweiligen Baumaßnahme entsprechendes Anforderungsprofil gemäß den Nummern 1 bis 4 vorweisen. Die Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb liegen insbesondere dann vor, wenn die Anforderungen gemäß §§ 47 u. 48 EBO erfüllt sind und der Nachweis einer Befähigung als Betriebsbeamter gemäß § 54 EBO vorliegt.

- (3) Bei Instandsetzungsmaßnahmen in den Sachgebieten Oberbau und Bahnübergänge, die gem. § 17 i. V. m. Anhang 2.2, zu den anzeigefreien Baumaßnahmen zählen, kann von Absatz 2 abgewichen werden, wenn für den jeweils fachtechnischen Einsatz
- nachweislich eine Qualifikation zum Bauüberwacher bzw. Fachbauüberwacher nach den Funktionsausbildungen Ril 046 275 bis 276 (bzw. Nachfolgeregelungen) „Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherheitsüberwacher (Technischer Berechtigter) oder vergleichbare Ausbildung vorgewiesen werden kann,

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung – BLV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2002 (BGBl. I S. 2459)



- Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb vorliegen, insbesondere wenn die Anforderungen gemäß §§ 47 u. 48 EBO erfüllt sind und der Nachweis einer Befähigung als Betriebsbeamter gemäß § 54 EBO vorliegt und
  - die fachliche Eignung durch den Anlagenverantwortlichen bestätigt wird.
- (4) Die Kenntnisse in der Eisenbahntechnik und/oder im Eisenbahnbetrieb sind nicht erforderlich, wenn durch die Baumaßnahme die Eisenbahntechnik und/oder der Eisenbahnbetrieb nicht betroffen sind.

## **§ 7 Inbetriebnahmeverantwortlicher (IBV)**

- (1) Inbetriebnahmeverantwortliche müssen Mitarbeiter der EdB sein und vom entsprechenden Eisenbahnbetriebsleiter oder seinem ständigen Stellvertreter hierzu ernannt werden.
- (2) Inbetriebnahmeverantwortliche müssen für die Baumaßnahmen, für die sie benannt sind, die erforderliche Erfahrung und persönliche Eignung besitzen. Hiervon haben sich die EdB anhand geeigneter Referenzen zu überzeugen.

Unbeschadet davon kann Inbetriebnahmeverantwortlicher nur sein, wer

1. die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen führen darf oder
2. über einen vergleichbaren Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union verfügt, mindestens 4 Jahre als Ingenieur tätig war sowie Kenntnisse und Sachkunde in der Eisenbahntechnik und im Eisenbahnbetrieb hat oder
3. die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf und Kenntnisse und Sachkunde in der Eisenbahntechnik und im Eisenbahnbetrieb hat oder eine Qualifikation mit anerkannter Aus- und Laufbahnausbildung entsprechend §§ 24 – 29 BLV<sup>2</sup> nachweisen kann, Kenntnisse und Sachkunde in der Eisenbahntechnik und im Eisenbahnbetrieb hat und eine mindestens zehnjährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann.

- (3) Inbetriebnahmeverantwortliche müssen ein der jeweiligen Baumaßnahme entsprechendes Anforderungsprofil gemäß den Nummern 1 bis 3 vorweisen. Die Kenntnisse im Eisenbahnbetrieb liegen insbesondere dann vor, wenn die Anforderungen gemäß §§ 47 und 48 EBO erfüllt sind und der Nachweis einer Befähigung als Betriebsbeamter gemäß § 54 EBO vorliegt.
- (4) Die Kenntnisse in der Eisenbahntechnik und/oder im Eisenbahnbetrieb sind nicht erforderlich, wenn durch die Baumaßnahme die Eisenbahntechnik und/oder der Eisenbahnbetrieb nicht betroffen sind.
- (5) Bei Baumaßnahmen, die sowohl den Bereich der VV BAU als auch den Bereich der VV BAU STE betreffen, kann der Inbetriebnahmeverantwortliche auch aus dem jeweils anderen Fachbereich berufen werden, sofern ihm ein entsprechend qualifizierter Mitarbeiter des anderen Fachbereichs zur Verfügung steht, oder er die Anforderungen für beide Bereiche erfüllt.

## **§ 8 Aufgaben des Bauvorlageberechtigten**

- (1) Der Bauvorlageberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die Ausführungsunterlagen, einschließlich der Unterlagen für Bauzustände und Baubehelfe, vollständig sind sowie die bautechnische Prüfung rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen wurde. Er hat sicherzustellen, dass diese Unterlagen vor Beginn der Ausführung auf der Baustelle zur Verfügung stehen sowie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sowie der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung entsprechen.

Eine Zusammenstellung der Pflichten enthält Anhang 5.

- (2) Die Freigabe der Ausführungsunterlagen zur Ausführung erfolgt mittels Freigabeschreiben durch den BVB.

- (3) Bei Maßnahmen nach § 19 ist der BVB dafür verantwortlich, dass die für den Endzustand relevanten Ausführungsunterlagen nach Abschluss der bautechnischen Prüfung und erfolgter Freigabe dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt werden.
- (4) Fehlen dem Bauvorlageberechtigten auf einzelnen Fachgebieten die erforderliche Erfahrung, Sachkunde oder die notwendigen Personalressourcen, hat er geeignete Personen heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Der Bauvorlageberechtigte bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe verantwortlich.

## **§ 9 Aufgaben des Bauüberwachers Bahn**

- (1) Der Bauüberwacher Bahn ist für die Erfüllung der Pflichten der EdB aus § 4 in der Phase der Baudurchführung verantwortlich. Der Bauüberwacher Bahn ist für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen sowie der weiteren Pflichten und Auflagen (z. B. aus der bautechnischen Prüfung oder den anerkannten Regeln der Technik) während der Durchführung der Baumaßnahme verantwortlich. Insbesondere sind dies die in § 4 Abs. 7 und Abs. 8 genannten Aufgaben und Überwachungstätigkeiten.

Eine Zusammenstellung seiner Pflichten enthält Anhang 6.

- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass die Abnahmen gemäß § 25 i. V. m. Anhang 3.1 durchgeführt werden.
- (3) Fehlt dem Bauüberwacher Bahn auf einzelnen Fachgebieten die erforderliche Erfahrung oder Sachkunde, hat er geeignete Personen heranzuziehen.
- (4) Der Bauüberwacher Bahn hat seine Entscheidungen und Feststellungen zu den Absätzen 1 bis 3 zu dokumentieren.

## **§ 10 Aufgaben des Inbetriebnahmeverantwortlichen**

- (1) Der Inbetriebnahmeverantwortliche stellt den Antrag auf Nutzungsgenehmigung (Anhang 3.2) nach § 27 bzw. die Anzeige der Nutzung nach § 28.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass alle für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Unterlagen mit Antragstellung beim Eisenbahn-Bundesamt vorliegen.
- (3) Er überzeugt sich von der ordnungsgemäßen Durchführung aller Teilabnahmen, die nicht vom oder im Auftrag des Eisenbahn-Bundesamt durchgeführt wurden, und bescheinigt dies.
- (4) Er überzeugt sich von der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung des BÜB und des BVB und dokumentiert dies.
- (5) Er ist für die Durchführung der Endabnahme (im bauaufsichtlichen Sinne) nach Anhang 3.1 verantwortlich und stellt die Beteiligung aller betroffenen Fachdienste und ggf. Dritter sicher.

## **3. Abschnitt „Verwendung von Bauprodukten, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren“**

### **§ 11 Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren**

- (1) Aus § 4 Abs. 1 AEG und § 2 EBO ergibt sich, dass Bauprodukte, Bauarten und Komponenten nur verwendet werden dürfen, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die allgemeinen Anforderungen (siehe Anhang 1 Nr. 2) der Gesetze und Verordnungen sowie die Anforderungen aus Anweisungen gemäß § 5a Abs. 2 AEG i. V. m. § 2 Abs. 4 EBO erfüllen und diese Bauprodukte gebrauchstauglich sind.

- (2) Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren dürfen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 und Abs. 4 nur verwendet werden, wenn sie zuvor vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassen oder ihrer Verwendung im Einzelfall zugestimmt worden ist.
- (3) Bauprodukte, Bauarten, Komponenten dürfen ohne vorherige Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall durch das Eisenbahn-Bundesamt nach Abs. 2 verwendet werden, wenn
1. sie von den in der Eisenbahnspezifischen Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und Teil 3 bekannt gemachten Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen und ein Übereinstimmungszeichen tragen,
  2. sie nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes, der Bauproduktenrichtlinie oder anderer Gesetze zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das CE-Zeichen tragen und dieses Zeichen die in den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten B und E B festgelegten Klassen und Stufen aufweist,
  3. sie als Komponenten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 TEIV geprüft worden sind, alle bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllen und in der Eisenbahnspezifischen Bauregelliste E B aufgenommen sind,
  4. sie eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis einer Prüfstelle haben,
  5. die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird und die Bauprodukte in einer Eisenbahnspezifischen Liste C oder E C öffentlich bekannt gemacht worden sind, oder
  6. sie sonstige Bauprodukte sind. Als sonstige Bauprodukte gelten solche, die von anerkannten Regeln der Technik, die nicht in den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten A oder E A bekannt gemacht sind, nicht abweichen.

Die Eisenbahnspezifischen Bauregellisten gelten als Technische Baubestimmung.

- (4) Bauverfahren, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bedürfen keiner Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall nach Abs. 2.

- (5) Die Zulassung nach Abs. 2 kann widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt werden, die in der Regel 5 Jahre beträgt. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Zulassung kann vom Eisenbahn-Bundesamt nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt gemacht werden.

## **§ 12 Anlagen nach WHG oder BImSchG**

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 1 und 2 WHG oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, sie wasserrechtlich der Bauart nach zugelassen oder einfacher oder herkömmlicher Art sind. Bei Betriebsanlagen der EdB ist das Eisenbahn-Bundesamt die für die Eignungsfeststellung zuständige Behörde.

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung entfallen für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, die

1. nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 geregelt sind, oder
2. die nach immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen. Bei der Bauartzulassung nach immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

## **§ 13 Übereinstimmungsnachweis**

- (1) Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren nach § 11 Abs. 2 und 3 bedürfen vor ihrer Verwendung eines Übereinstimmungsnachweises. Der Übereinstimmungsnachweis wird für Bauprodukte
1. nach § 11 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4, soweit sie nicht nach dem Bauordnungsrecht der Länder abschließend geregelt sind, und
  2. nach § 11 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3

gemäß Abs. 3 und 4 geführt.

Bauprodukte nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 und 6 bedürfen keines Übereinstimmungsnachweises. Bei Bauprodukten, Komponenten, Bauarten und Bauverfahren nach § 11 Abs. 2 kann das Eisenbahn-Bundesamt im Einzelfall auf den Übereinstimmungsnachweis verzichten.

- (2) Die EdB haben sicherzustellen, dass die Bestätigung der Übereinstimmung bei Produkten nach § 11 Abs. 3 Nr. 1, 2 u. 4, soweit sie nicht nach dem Bauordnungsrecht der Länder geregelt sind, und § 11 Abs. 3 Nr. 3, sowie Abs. 2 durch
- Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach Abs. 3 oder
  - Übereinstimmungszertifikat nach Abs. 4 erfolgt.

Es ist sicherzustellen, dass die Übereinstimmungserklärung und die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, durch den Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (U-EBA-Zeichen) nach Anhang 4 unter Hinweis auf den Verwendungszweck angegeben wird, wenn dies in der Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall festgelegt ist. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf dem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf Anlagen zum Lieferschein anzubringen.

- (3) Eine Übereinstimmungserklärung darf nur abgegeben werden, wenn durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt ist, dass das hergestellte Bauprodukt den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten, der Zulassung oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.
- (4) In den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten oder in den Zulassungen nach Abs. 1 kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten oder der Zulassung nach § 11 Abs. 2 entspricht. Ein Übereinstimmungszertifikat ist von der Zertifizierungsstelle nach Abs. 5 zu erteilen, wenn das Bauprodukt den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten oder der Zulassung nach Abs. 1 entspricht und

einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe dieses Absatzes unterliegt. Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach Abs. 5 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Eisenbahnspezifischen Bauregellisten oder der Zulassung nach § 11 Abs. 2 entspricht.

- (5) Das Eisenbahn-Bundesamt kann eine Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft als
1. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten zur Bestätigung der Übereinstimmung,
  2. Überwachungsstelle,
  3. Zertifizierungsstelle

bei eisenbahnspezifischen Bauprodukten, die in die Betriebsanlagen der EdB eingebaut werden, anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönliche Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihrer Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Einrichtungen verfügen. Die Anerkennung erfolgt entsprechend der Anerkennungsverordnung des Bundes; es sind dabei die vom DIBt erarbeiteten Zulassungskriterien und Verfahrenswege anzuwenden. Nach Landesrecht bzw. nach PÜZ-AVO des Bundes zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bedürfen keiner gesonderten Anerkennung durch das Eisenbahn-Bundesamt.

Mitarbeiter der Qualitätssicherung der DB AG können im Einzelfall nach Überprüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Regelung als Person im Sinne des Satzes 1 tätig werden.

## **§ 14 Besondere Überwachung bei der Herstellung, dem Einbau und der Instandsetzung**

- (1) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport,



Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung bedürfen, kann das Eisenbahn-Bundesamt die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 13 Abs. 5 Nr. 2 vorschreiben.

Insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Tätigkeiten müssen durch eine Überwachungsstelle beaufsichtigt werden:

1. der Einbau von punktgestützten, hinterlüfteten Wandbekleidungen aus Einscheibensicherheitsglas in einer Höhe von mehr als 8 m über Gelände,
2. das Herstellen und der Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Überwachungsklasse 2 bis 3),
3. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
4. der Einbau von Verpressankern,
5. der Einbau von Bewehrungsteilen in Erdkörpern bei statischer Berücksichtigung,
6. das Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle und
7. das Einbringen von Ortschaften in Bauteilflächen über 50 m<sup>2</sup>.

Die Überwachung erfolgt nach einschlägigen Technischen Baubestimmungen (ELTB) und kann sich auf Stichproben beschränken.

## **§ 15 Anforderungen an die Sachkunde bei der Verwendung besonderer Bauverfahren und besonderer Bauprodukte**

(1) Für

1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile,
2. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile,
3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,

4. die Ausführung von Schweißarbeiten an Schienen und Weichen in Betriebsgleisen und in Werken,
5. die Ausführung von Ultraschallprüfungen im Oberbau zur Zustandsbewertung der Schienenwerkstoffe,
6. die Ausführung von Leimarbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
7. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Überwachungsklasse 2 bis 3), die Herstellung von Transportbeton und vorgefertigten tragenden Bauteilen nach Überwachungsklasse 2 bis 3,
8. die Instandhaltung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
9. die Ausführung von Abbrucharbeiten und
10. fachbetriebspflichtige Tätigkeiten gemäß § 19 i WHG

muss der Hersteller und der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen. Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich in den Fällen des Satzes 1 nach den entsprechenden Technischen Baubestimmungen (ELTB).

- (2) Die Hersteller und Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach Abs. 1 und danach für Tätigkeiten nach
1. Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 in Abständen von höchstens 3 Jahren
  2. Abs. 1 Nr. 6, 9 und 10 in Abständen von höchstens 5 Jahren

gegenüber einer anerkannten Prüfstelle nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 nachzuweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen.

- (3) Das Eisenbahn-Bundesamt kann im Einzelfall zulassen, dass Bauprodukte, Bauarten und Teile baulicher Anlagen abweichend von Absatz 1 und 2 hergestellt werden, wenn gemäß § 2 Abs. 2 EBO der Nachweis der gleichen Sicherheit geführt wurde.

## § 16 Typzulassung

- (1) Bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, kann das Eisenbahn-Bundesamt nach § 4 Abs. 2 AEG als Typ zulassen, sofern die Anlagen den bauaufsichtlichen Vorschriften bzw. den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine Typzulassung kann auch erteilt werden für bauliche Anlagen, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typzulassung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Das Eisenbahn-Bundesamt erkennt auch Typengenehmigungen oberster Bauaufsichtsbehörden an, soweit eisenbahnspezifische Belange nicht betroffen sind.
- (2) Die Typzulassung bedarf der Schriftform und soll unter dem Vorbehalt des Widerrufs nur für eine bestimmte Frist erteilt werden, die 5 Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu 5 Jahren verlängert werden. Die Typzulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Diese können sich insbesondere auf die Herstellung, Bauprodukteigenschaften, Kennzeichnung oder Verwendung beziehen.
- (3) Eine Typzulassung entbindet nicht von der Verpflichtung, das bauaufsichtliche Verfahren durchzuführen. Die Typzulassung ist der Anzeige nach §§ 18 Abs. 3 bzw. 19 Abs. 2 für eine konkrete Baumaßnahme beizufügen.
- (4) Die in der Typzulassung entschiedenen Fragen sind im Rahmen der bauaufsichtlichen / bautechnischen Prüfung der Ausführungsunterlagen nicht zu prüfen. Soweit es aufgrund örtlicher Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, kann das Eisenbahn-Bundesamt für die Errichtung im Einzelfall weitere Auflagen machen oder zugelassene Typen von der Errichtung ausschließen.

## 4. Abschnitt „Bauaufsichtliches Verfahren“

### § 17 Anzeigefreie Baumaßnahmen

- (1) Bei Baumaßnahmen, die den Kriterien des Anhangs 2.2 entsprechen, entfallen die Anzeigen gemäß den Festlegungen des § 18 sowie die Vorlage der Ausführungsunterlagen beim Eisenbahn-Bundesamt. Ebenso entfällt die Nutzungsgenehmigung nach § 27. Die Erfüllung der Pflichten nach § 4 Abs. 1 AEG ist zu gewährleisten. Hierbei ist zu beachten, dass eine planungsrechtliche Zulassungsentscheidung dennoch erforderlich sein kann.
- (2) Die Baumaßnahmen gemäß Abs. 1 müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Das Entfallen der Anzeige nach Abs. 1 entbindet nicht von dem Erfordernis anderer Genehmigungen und Erlaubnisse auf Grund anderer Gesetze. Die Ausführungsunterlagen sind, soweit erforderlich, von einem gemäß § 20 Abs. 2 anerkannten Prüfer zu prüfen. Die Aufgaben und Pflichten gemäß § 4 dieser VV bleiben unberührt.

### § 18 Anzeigepflichtige Baumaßnahmen

- (1) Bei Neubaumaßnahmen und bei Baumaßnahmen im Rahmen der Umrüstung, Erneuerung und Instandhaltung, die nicht durch § 17 erfasst sind und deren Baukosten gemäß BEGebV die nachstehenden Wertgrenzen nicht übersteigen, entfällt eine Nutzungsgenehmigung nach § 27.
- (2) Die Wertgrenzen betragen:

Ingenieurbau	3 Mio EURO
Oberbau	1 Mio EURO
Hochbau	1 Mio EURO.

- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 sind lediglich mit der Baubeginnanzeige anzuzeigen. Zusätzliche Unterlagen sind nur auf Verlangen des Eisenbahn-Bundesamtes vorzulegen.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der EdB gemäß §§ 4, 6 – 9 sowie § 10 Abs. 3 - 5 und § 20 bleiben unberührt.
- (5) Die Beauftragung der bautechnischen Prüfung erfolgt nach den Regelungen des § 19 Abs. 3.

### **§ 19 Vorlagepflichtige Baumaßnahmen**

- (1) Neubaumaßnahmen und Baumaßnahmen im Rahmen der Umrüstung, Erneuerung und Instandhaltung, die nicht durch § 17 erfasst sind und deren Baukosten (gemäß BEGebV) die Wertgrenzen nach § 18 Abs. 2 übersteigen, sind dem Eisenbahn-Bundesamt zur bauaufsichtlichen Prüfung vorzulegen.
- (2) Die EdB haben eine geplante Baumaßnahme mit der Bauvoranzeige dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig anzuzeigen (in der Regel mindestens 10 Wochen vor dem geplanten Baubeginn). Dieser Bauvoranzeige sind die für eine Beurteilung notwendigen Informationen beizufügen (s. Anhang 3.2). Das Eisenbahn-Bundesamt teilt der EdB innerhalb von 2 Wochen nach vollständigem Eingang der Bauvoranzeige und des Vorschlags für den Prüfer seine Entscheidung zu dem Vorschlag mit.
- (3) Die EdB beauftragt nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Eisenbahn-Bundesamt den Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau. Die Vorlage der Ausführungsunterlagen beim Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau erfolgt durch den BVB.
- (4) Mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme zeigt die EdB den Baubeginn mittels der Baubeginnanzeige nach Anhang 3.3 gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt an. Mit der Baubeginnanzeige sind die Bauvorlagen nach Anhang 2.1 einzureichen. Die Unterschriften sind durch den Planverfasser und den Bauvorlageberechtigten im Original zu leisten. (vgl. auch § 8 Abs. 2). In der Baubeginnanzeige ist durch den

Bauvorlageberechtigten die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu bestätigen. Es ist der Inbetriebnahmeverantwortliche zu benennen. Bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik sind diese zu benennen; die Nachweise der mindestens gleichen Sicherheit gemäß EBO sind beizufügen. Ebenso sind die notwendigen Zustimmungen im Einzelfall beizufügen.

- (5) Die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ist ebenfalls mit einer Baubeginnanzeige gemäß Abs. 4 anzuzeigen.
- (6) Das Eisenbahn-Bundesamt prüft im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung (zur Nutzungsgenehmigung) die gemäß Anhang 2.1 einzureichenden, vom BVB nach § 8 Abs. 2 freigegebenen Bauvorlagen, aus denen die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen der Sicherheit und Ordnung ersichtlich sein muss. Die im Rahmen der bautechnischen Prüfung geprüften Unterlagen werden im Zuge dieser Prüfung einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Pläne und Unterlagen, die für die behördliche Beurteilung unerheblich sind, werden dem Eisenbahn-Bundesamt durch die EdB regelmäßig nicht vorgelegt. Stellt das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen seiner Prüfungen fest, dass es zusätzliche Unterlagen benötigt, werden diese angefordert.

- (7) Rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme ist der Antrag auf Nutzungsgenehmigung nach § 27 zu stellen.

## **§ 20 Bautechnische Prüfung**

- (1) Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise (Bautechnische Prüfung) ist ein Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau zu beauftragen. Die Beauftragung hat nach erfolgt nach den jeweiligen Regelungen der §§ 17 bis 19. Durch die Herstellung des Einvernehmens ist der Prüfer auch weiterhin im Sinne eines Verwaltungshelfers tätig.
- (2) Der Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau bedarf der Anerkennung des Eisenbahn-Bundesamtes. Das Anerkennungsverfahren ist in dem Merkblatt über die

Anerkennung und den Einsatz als Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau\*<sup>1)</sup> geregelt; in Ausnahmefällen können Antragsteller entsprechend Abschnitt 3.1 Nr. 6 des Merkblatts auch ohne Anerkennung eines Bundeslandes als Prüferingenieur für Baustatik vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannt werden.

- (3) Im Prüfauftrag an den Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau sind Honorarzone, Umfang des Prüfauftrags und die anrechenbaren Kosten festzulegen. Die Vergütung wird in Umsetzung der Nr. 2.5 der BEGebV bzw. nach der „Ergänzung für die Prüfung brandschutztechnischer Nachweise für Hochbauten“<sup>3</sup> berechnet.

Der Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau verwendet zur Ergebnisdarstellung den vom Eisenbahn-Bundesamt im Internet veröffentlichten Musterprüfbericht. Seinen Prüfbericht übersendet er an den BVB. Bei Maßnahmen nach § 19 erhält das Eisenbahn-Bundesamt eine Mehrausfertigung.

- (4) Bautechnische Prüfungen, die nicht im Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt beauftragt wurden, werden im bauaufsichtlichen Verfahren nach §§ 18 und 19 nicht anerkannt.
- (5) Der Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau kann mit Zwischenabnahmen bzw. Abnahmen beauftragt werden.

## **§ 21 Vorlage der Ausführungsunterlagen bei Baumaßnahmen an Betriebsanlagen nach § 19**

- (1) Die für den Endzustand relevanten Ausführungsunterlagen, gemäß Anhang 2.1, sind dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen. Dies gilt auch für Nutzungsänderungen entsprechend der Definition in Anhang 1. Sie sollen mit der Baubeginnanzeige vorgelegt werden. Sollte die Maßnahme in Abschnitten freigegeben werden, sind die entsprechenden Ausführungsunterlagen abschnittsweise vor der jeweiligen Ausführung vorzulegen.

---

<sup>3</sup> die „Ergänzung für die Prüfung brandschutztechnischer Nachweise für Hochbauten“ wird auf der Internetseite des EBA veröffentlicht

\*<sup>1)</sup> [http://www.eisenbahn-bundesamt.de/Service/ref21/s\\_21.htm](http://www.eisenbahn-bundesamt.de/Service/ref21/s_21.htm)

- (2) Bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik ist der Nachweis der mindestens gleichen Sicherheit zu führen.

## **§ 22 Bauzustände und Baubehelfe**

- (1) Bauzustände und Baubehelfe bedürfen keiner Nutzungsgenehmigung durch das Eisenbahn-Bundesamt.
- (2) Ausführungsunterlagen für Bauzustände und Baubehelfe müssen dem Eisenbahn-Bundesamt nur auf Verlangen vorgelegt werden.
- (3) Der BVB hat auch für die Bauzustände und Baubehelfe die bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen durch den (bei Maßnahmen nach §§ 18 und 19 im Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt) beauftragten Prüfer zu veranlassen und vor der Bauausführung zur Ausführung freizugeben.
- (4) Erforderliche Abnahmen sind durch den BÜB oder, wenn ihm die erforderliche Sachkunde fehlt, durch einen Prüfer/Gutachter vorzunehmen. Die Pflichten der EdB bleiben hiervon unberührt.

## **§ 23 Bauaufsichtliche Prüfung der Ausführungsunterlagen**

- (1) Die vom BVB freigegebenen Ausführungsunterlagen werden, sofern diese für den Endzustand relevant und dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen sind (vgl. § 21 Abs 1), vom Eisenbahn-Bundesamt bauaufsichtlich geprüft. Die Prüfung ist Voraussetzung für die später zu erteilende Nutzungsgenehmigung. Sie erfolgt nach Eingang der Unterlagen fortschreitend. Die Verantwortung des BVB sowie dessen Freigabe zur Ausführung bleiben dadurch unberührt.
- (2) Werden unvollständige und/oder mangelhafte Unterlagen vorgelegt, so ist dem Antragsteller unter Nennung der Mängel/Fehler schriftlich eine angemessene Frist zur



Nachbesserung einzuräumen. Danach erfolgt die Prüfung nach Aktenlage. Dies kann bedeuten, dass keine Nutzungsgenehmigung erteilt werden kann.

- (3) Ist das Eisenbahn-Bundesamt nicht zuständig, hat es den Antragsteller hierauf hinzuweisen und die eingegangenen Anträge unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Der Antragsteller erhält eine Abgabennachricht.
- (4) Die Prüftätigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung ist umfassend zu dokumentieren. Ebenso sind die Entscheidungen zur Beauftragung des Prüfers (Einvernehmensherstellung) zu dokumentieren.
- (5) Für den Endzustand bauaufsichtlich bedeutsame Ausführungsunterlagen (siehe Anhang 2.1) und die entsprechenden Prüfberichte zur bautechnischen Prüfung werden grundsätzlich mit dem Vermerk "bauaufsichtlich geprüft" versehen. In Fällen, bei denen eisenbahntechnische Belange kaum oder nicht betroffen sind, kann auf diesen Vermerk verzichtet werden. Bauvorlagen, die keine Ausführungsunterlagen sind, aber beim Erstantrag nach Anhang 2.1 mit einzureichen sind, werden ohne Vermerk zurückgereicht.
- (6) Sollten sich im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik oder zu beachtenden behördlichen Entscheidungen -wie z.B. ZiE oder planungsrechtliche Zulassungsentscheidungen- offenbaren, kann das Eisenbahn-Bundesamt Anweisungen nach § 3 Abs. 2 erlassen und/oder die Nutzungsgenehmigung verweigern.
- (7) Die planungsrechtliche Zulassungsentscheidung und die vom Prüfer geprüften und vom BVB gemäß § 8 Abs. 2 freigegebenen Ausführungsunterlagen müssen im Original oder in einer Kopie, auf der der Bauvorlageberechtigte die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt hat, in der Werkstatt oder auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Gleiches gilt für Unterlagen, die z.B. auf Grund einer Anweisung des Eisenbahn-Bundesamtes geändert werden mussten.

## **§ 24 Überwachung der Bauausführung durch das Eisenbahn-Bundesamt**

- (1) Die Ausführung der Baumaßnahmen wird durch das Eisenbahn-Bundesamt überwacht. Die Überwachung erfolgt in der Regel stichprobenartig. Bei festgestellten Verstößen kann die Überwachung intensiviert werden. Das Eisenbahn-Bundesamt kann bei Baumaßnahmen, die spezielle Fachkenntnisse erfordern, auch anerkannte Prüfer mit diesen Prüfungen beauftragen. Das Eisenbahn-Bundesamt kann verlangen, dass Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.
  
- (2) Die Überwachung der Bauausführung erstreckt sich insbesondere auf
  1. die Einhaltung der in einer vorangegangenen planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung getroffenen Festlegungen u. a. in Form von Nebenbestimmungen, soweit sie bauliche Fragen betreffen,
  2. die Prüfung, ob den zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen entsprechend gebaut wird,
  3. den Nachweis der Verwendbarkeit der Bauprodukte und Bauarten sowie auf die Einhaltung der für ihre Verwendung getroffenen Nebenbestimmungen und
  4. die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten.
  5. Die hierfür notwendigen Unterlagen wird das Eisenbahn-Bundesamt vorab oder auf der Baustelle einfordern.
  
- (3) Das Eisenbahn-Bundesamt und die von ihm Beauftragten können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich auch aus fertigen Bauteilen, entnehmen und prüfen.
  
- (4) Den mit der Überwachung der Bauausführung beauftragten Personen ist Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfbescheide, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Bauprodukten und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Dem Eisenbahn-Bundesamt sind dabei der Zutritt zu Baustellen und den Betriebsanlagen der EdB innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden zu

gewähren, wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen Auskünfte zu erteilen, Nachweise zu erbringen, Hilfsmittel zu stellen und Hilfsdienste zu leisten (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BEVVG i. V. m. § 5a Abs. 4 und 5 AEG).

- (5) Das Eisenbahn-Bundesamt kann einen Nachweis eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darüber verlangen, dass die festgelegten Höhen und Abstände der baulichen Anlage eingehalten sind.
- (6) Die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der eingesetzten Bauprodukte und Bauarten sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
- (7) Die Tätigkeit im Rahmen der Überwachung der Bauausführung ist zu dokumentieren.

## **5. Abschnitt „Abnahmen, Inbetriebnahmegenehmigung, Erlaubnis der Betriebsaufnahme, Nutzungsgenehmigung“**

### **§ 25 Abnahmen**

- (1) Bei Baumaßnahmen müssen Abnahmen durchgeführt werden. Hierzu gehören neben der Endabnahme die Zwischenabnahmen und die Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten.
- (2) Wenn Bauteile durch die weitere Bauausführung der Prüfung entzogen werden oder diese für die Sicherheit des Bauwerkes besondere Bedeutung haben, werden Zwischenabnahmen erforderlich. Diese Zwischenabnahmen sind bei Maßnahmen nach § 19 grundsätzlich vom Eisenbahn-Bundesamt durchzuführen und zu protokollieren. Dieses kann die Durchführung von Zwischenabnahmen dem Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau übertragen. Näheres hierzu regelt der Anhang 3.1. Das Eisenbahn-Bundesamt kann sich an diesen Zwischenabnahmen jederzeit beteiligen. Sie sind für Maßnahmen nach § 19 mit dem Formular nach Anhang 3.4 mindestens 1 Woche vorher zu beantragen.

- (3) Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten sind vom Prüfer oder von den in den entsprechenden DIN-Normen genannten Sachverständigen vorzunehmen. Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten müssen in der Regel mindestens 1 Woche vorher dem Eisenbahn-Bundesamt angezeigt werden (siehe Anhang 3.4).
- (4) Das Eisenbahn-Bundesamt kann sich die Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten vorbehalten. Im Übrigen ist dies jederzeit im Rahmen der stichprobenhaften Bauaufsicht vor Ort möglich.
- (5) Die Prüftätigkeiten für Zwischenabnahmen (z.B. Bewehrungsabnahmen, Rohbauabnahmen) sind vom Abnehmenden geeignet (Abnahmeschein bzw. -vermerk) zu dokumentieren.
- (6) Die Endabnahme wird durch den Inbetriebnahmeverantwortlichen nach Maßgabe des Anhangs 3.1 durchgeführt. Endabnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt kann sich jederzeit an den Endabnahmen beteiligen.

## **§ 25a Inbetriebnahmegenehmigung**

- (1) Das Verfahren zur Erlangung der Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 TEIV bzw. § 9 i.V.m § 6 TEIV ist in der VV IST geregelt.
- (2) Die für eine Inbetriebnahmegenehmigung vorzulegenden Unterlagen bestimmen sich nach der VV IST.

(Hinweis: Bei Baumaßnahmen nach § 19 sind die dort genannten Unterlagen ebenfalls Grundlage der Prüfung für die Inbetriebnahmegenehmigung.)

## **§ 26 Erlaubnis/Anzeige der Betriebsaufnahme gemäß § 7 f AEG**

- (1) Beantragt eine Eisenbahn erstmalig die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes seiner Infrastruktur gemäß § 7f Abs. 1 Ziffer 1 AEG oder dessen Erweiterung gemäß § 7f Abs. 1 Ziffer 2 AEG, so ist insbesondere zu prüfen, ob die erforderlichen Abnahmen und Zwischenabnahmen erfolgt sind und etwaige Nebenbestimmungen eingehalten wurden. Der Bescheid zur Erlaubnis der Aufnahme des Betriebes wird federführend von den Sachbereichen 2 der EBA-Außenstellen erteilt. Der federführende Sachbereich 2 stützt sich dabei auf die fachdienstlichen Stellungnahmen der übrigen Sachbereiche.
- (2) Im Falle von wesentliche Änderungen des Eisenbahnbetriebs, die die Betriebssicherheit berühren sind die Eisenbahnen gemäß § 7f Abs. 3 AEG verpflichtet, diese rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme, dem Eisenbahn-Bundesamt anzuzeigen. Anzuzeigen sind insbesondere die Vorhaben nach Anhang 2.3. Der Anzeige sind die in Anhang 2.4 aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die Vorlage der Unterlagen ist entbehrlich, wenn diese schon im Rahmen der Bauaufsicht bzw. bei der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung geprüft worden sind und dem Eisenbahn-Bundesamt vorliegen. Anzeigen gemäß § 7f Abs. 3 AEG werden von den Sachbereichen der Außenstellen bearbeitet. Der federführende Sachbereich 2 stützt sich dabei auf fachdienstliche Stellungnahmen der übrigen Sachbereiche.
- (3) Soweit für die wesentliche Änderung des Eisenbahnbetriebes eine planungsrechtliche Zulassungsentscheidung erlassen wurde und planrechtliche Belange berührt sind, ist im Rahmen der Vollzugskontrolle die Einhaltung der Betriebssicherheit bzw. der durch das AEG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen vorgegebenen Anforderungen sicherzustellen.
- (4) Über die Eisenbahnbetriebsanlagen IOH soll eine Bauzustandsbesichtigung durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgen. Im Ermessen des Eisenbahn-Bundesamtes kann die Bauzustandsbesichtigung im Einzelfall entfallen. Die Regelungen der BAU-STE und Verwaltungsvorschriften anderer Fachdisziplinen bleiben unberührt.

- (5) Werden bei wesentlichen Änderungen des Eisenbahnbetriebs nach Abs. 2 im Zuge der Bauaufsicht aufsichtsrechtliche Maßnahmen erforderlich, so sind diese rechtzeitig vor Ablauf der 14-Tage-Frist mit einem Verwaltungsakt bekannt zu geben.
- (6) Sollten nachteilige Auswirkungen auf die Betriebssicherheit bzw. Defizite hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen festgestellt werden, so kann die Aufsichtsbehörde, ggf. auch nach dem angezeigten Inbetriebnahmetermin, von ihren in § 5a AEG aufgeführten Befugnissen Gebrauch machen, um die Betriebssicherheit, bzw. die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.
- (7) Das Eisenbahn-Bundesamt prüft die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Vorlagen und die Kohärenz der Teilelemente der Infrastruktur (IOH- u. STE-Anlagen) einschließlich der beabsichtigten Durchführung des Eisenbahnbetriebes. Im Falle des Abs. 2 ergeht ein Bescheid nach § 5a Abs. 2 AEG i. V. m. § 2 Abs. 4 EBO, wenn die Ergebnisse der Prüfungen nach §§ 19 ff und § 24 Abs. 1 bis 6 sicherheitsrelevante Mängel ergeben und/oder die Anlage nicht fertig gestellt ist.
- (8) Eine Erlaubnis nach § 7f Abs. 1 AEG oder eine Anzeige nach § 7f Abs. 3 AEG ist nicht erforderlich, sofern die Eisenbahn einer Sicherheitsbescheinigung oder -genehmigung nach §§ 7a, 7c AEG bedarf.

## **§ 27 Nutzungsgenehmigung**

- (1) Bauliche Anlagen von Baumaßnahmen nach § 19, die keiner Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 TEIV bzw. einer Erlaubnis der Betriebsaufnahme nach § 26 bedürfen, dürfen erst nach der Nutzungsgenehmigung genutzt werden, soweit es sich nicht um eine Maßnahme nach § 28 handelt. Die Nutzungsgenehmigung wird erteilt, wenn alle erforderlichen Abnahmeniederschriften vorliegen und die bauliche Anlage den Festlegungen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung, den Vorschriften der EBO, der ESO, den anerkannten Regeln der Technik und den durch den BVB freigegebenen Ausführungsunterlagen entspricht und die Prüfung des EBA gemäß § 23 keine einer Genehmigung entgegenstehenden Ergebnisse erbracht hat.

- (2) Die Nutzungsgenehmigung ist mindestens 2 Wochen vor dem Inbetriebnahmetermin schriftlich zu beantragen (Anhang 3.2).
- (3) In der Erklärung zum Antrag auf Nutzungsgenehmigung (Anhang 3.6) ist anzugeben, wann die bauliche Anlage in Betrieb genommen werden soll. Über die Eisenbahnbetriebsanlagen IOH soll eine Bauzustandsbesichtigung durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgen. Die Bauzustandsbesichtigung kann im Einzelfall entfallen. Die Regelungen der BAU-STE und Verwaltungsvorschriften anderer Fachdisziplinen bleiben unberührt.
- (4) Das Eisenbahn-Bundesamt prüft dabei die Einhaltung baulicher Nebenbestimmungen einer vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung bzw. anderweitiger Genehmigungen und Erlaubnisse, die nicht von der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erfasst werden.
- (5) Ist die Anlage zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung noch nicht fertig gestellt, so ist die Fertigstellung als Auflage in den Bescheid über die Nutzungsgenehmigung aufzunehmen. Die erfolgte Fertigstellung ist von den EdB anzuzeigen.

## **§ 28 Anzeige der Nutzung bei Baumaßnahmen unter dem rollenden Rad**

Bei Maßnahmen, die im laufenden Betrieb oder an im Betrieb befindlichen Anlagen durchgeführt werden, kann die Eisenbahn den Betrieb vorläufig in eigener Verantwortung nach § 4 Abs. 1 AEG bis zur Erteilung der abschließenden Nutzungsgenehmigung weiterführen. Dies ist der Bauaufsichtsbehörde durch den Inbetriebnahmeverantwortlichen unverzüglich mit Formular nach Anhang 3.5 anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet im Einzelfall, bis zu welchem Zeitpunkt die vollständigen Unterlagen, die für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlich sind, vorzulegen sind.

## **§ 29 Aufbewahrung der Unterlagen, spätere Einsichtnahme**

- (1) Die Entscheidungen nach §§ 25a, 26 und 27 einschließlich der dazugehörigen Anträge, die geprüften Bauvorlagen sowie Abnahmescheine und sonstige wichtige Dokumente sind vom Eisenbahn-Bundesamt streckenbezogen so lange aufzubewahren, bis die betreffenden baulichen Anlagen beseitigt sind.
- (2) Eine Einsichtnahme durch Dritte (z.B. andere am Bau Beteiligte) ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Datenschutzrechtliche Belange des Vorhabenträgers sind zu berücksichtigen.

## **§ 30 Einstellung der Bauarbeiten und Beseitigung baulicher Anlagen**

- (1) Die Einstellung der Bauarbeiten kann angeordnet werden, wenn
  1. die Ausführung einer Baumaßnahme begonnen wurde, ohne dass die Voraussetzungen gemäß § 18 AEG und §§ 4, 11 bis 15, 19 und 20 dieser VV vorliegen,
  2. bei der Ausführung einer Baumaßnahme von den freigegebenen Ausführungsunterlagen erheblich abgewichen oder gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird oder
  3. Bauprodukte verwendet werden, die nicht oder unberechtigt mit dem CE-Zeichen, dem Ü-Zeichen oder dem U-EBA-Zeichen gekennzeichnet oder nicht vom Eisenbahn-Bundesamt zugelassen sind.

Die Anordnung zur Einstellung ist im Regelfall mit der Anordnung des Sofortvollzugs gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zu verbinden.

- (2) Werden unzulässige Bauarbeiten trotz einer mündlich oder schriftlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann das Eisenbahn-Bundesamt die Baustelle versiegeln.



- (3) Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann das Eisenbahn-Bundesamt die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände (nachträgliche Genehmigung) hergestellt werden können.
- (4) Werden bauliche Anlagen im Widerspruch zu baurechtlichen Vorschriften genutzt, kann die Nutzung untersagt werden.
- (5) Zur Durchsetzung der eigenen Anordnungen mittels unmittelbaren Zwanges hat sich das Eisenbahn-Bundesamt insbesondere der Amtshilfe der Bundespolizei zu bedienen.

## **6. Abschnitt „Kosten“**

### **§ 31 Kostenerhebung**

- (1) Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt gemäß § 3 Abs. 4 BEVVG i.V.m. § 1 BEGebV für seine Amtshandlungen Kosten.
- (2) Für die bauaufsichtliche Prüfung der Ausführungsunterlagen und etwaige sich daran anschließende Entscheidungen wird die Gebühr nach der BEGebV berechnet. Der Kostenbescheid ergeht nach dem Bescheid über die Nutzungsgenehmigung und enthält grundsätzlich auch die Kosten für die bauaufsichtliche Tätigkeit bezüglich der Gesamtbaumaßnahme einschließlich der Überwachung der Bauausführung. Die bauaufsichtliche Prüfung von geänderten Ausführungsunterlagen sowie die Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten (siehe § 25 Abs. 3) werden gesondert mit Gebühren beschieden.
- (3) Kosten für die vom Eisenbahn-Bundesamt herangezogenen Prüfer nach § 24 Abs. 1, für die Entnahme von Proben und für die Prüfungen nach § 24 Abs. 3 sowie für den Nachweis nach § 24 Abs. 5 können gegenüber dem Bauherrn geltend gemacht werden.

# **Anhänge zur VV BAU**

**Stand: 19.08.2009**

**Ausgabe mod. Bauaufsicht  
Version: 4.5  
Gültig ab: 01.09.2009**



## Begriffe, Definitionen

### 1. Änderung einer Eisenbahnbetriebsanlage

Unter Änderung ist jede bauliche Maßnahme an einer bestehenden Eisenbahnbetriebsanlage zu verstehen, die zu Veränderungen im Grund- und/oder Aufriss dieser Anlage führt und mit dem Ziel erfolgt, die bestehende Anlage zu verlegen, neu zu dimensionieren, deren Funktion oder Gestalt zu ändern oder die Anlage zurück zu bauen. Die Erweiterung einer Eisenbahnbetriebsanlage ist im Rechtssinn eine Änderung.

### 2. Allgemeine Anforderungen

Die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen stellt sicher, dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Dazu gehören insbesondere die Standsicherheit, die Betriebssicherheit, die Gebrauchstauglichkeit, die Gleisstabilität, der Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz sowie die Verkehrssicherheit und der Umweltschutz.

### 3. Anerkannte Regeln der Technik

Anerkannte Regeln der Technik sind auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende, in der Praxis bewährte und bei der überwiegenden Mehrheit der Anwender bekannte Regeln. Hierzu zählen auch die vom Eisenbahn-Bundesamt als „Technische Baubestimmungen“ verbindlich eingeführten Regeln.

### 5. Ausführungsunterlagen

Ausführungsunterlagen sind rechnerische Nachweise und Ausführungszeichnungen als Nachweise zur Einhaltung der bauordnungs- und planungsrechtlichen Anforderungen. Dazu gehören im Hochbau auch Entwurfsunterlagen.

Im Hochbau zählen zu den vorzulegenden Ausführungsunterlagen nicht die Installations- und Heizungspläne.

### 6. Bauart

Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

### 7. Bauaufsicht

Bauaufsicht ist die Überwachung und ggf. Durchsetzung der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Anforderungen, bei der Errichtung, Nutzung, Änderung und der Instandhaltung einer baulichen Anlage.

---

## **8. Abnahmen (Zwischenabnahmen / Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten)**

### **8.1 Zwischenabnahmen**

Zwischenabnahmen werden durchgeführt, wenn Bauteile durch die weitere Bauausführung der Prüfung entzogen werden (z.B. Rohbauabnahme, Bewehrungsabnahmen, Abnahme der Planumsschutzschicht).

### **8.2 Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten**

Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik geforderte Abnahmen mit besonderen Protokollierungen (z.B. Vorspannen der Spannglieder, Spanngliedverpressung, Vorspannung von HV-Schrauben und Erdankern, Lagereinstellung, Abnahme der Gründungssohle, Ultraschallprüfungen, Pfahlherstellung und -rammung).

### **8.3 Endabnahme**

Endabnahme im Sinne des § 25 sind die zusammenfassenden Tätigkeiten des Inbetriebnahmeverantwortlichen gemäß Anhang 3.1 als Abgrenzung zur VOB-Abnahme.

## **9. Bauaufsichtliche Prüfung**

Mit der bauaufsichtlichen Prüfung wird festgestellt, ob bei der Errichtung, Änderung und Abbruch einer baulichen Anlage die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die anerkannten Regeln der Technik und die Technischen Baubestimmungen eingehalten werden. Sie schließt die bautechnische Prüfung, die Prüfung hinsichtlich eisenbahntechnischer Belange sowie die Übereinstimmung mit den Vorgaben der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung ein. Unabhängig davon prüfen die Sachbereiche 1 im Rahmen der Vollzugskontrolle, inwieweit die Festsetzungen einer eisenbahnrechtlichen Zulassungsentscheidung durch den Vorhabensträger umgesetzt werden.

### **9 a. Baubeginn**

Baubeginn im Sinne der VV BAU ist der Zeitpunkt des Beginns der eigentlichen Bauarbeiten auf der Baustelle. Bei umfangreichen Baumaßnahmen können auch abschnitts- oder gewerkebezogene Baubeginntermine durch den BVB festgelegt werden.

## **10. Bauherr (Antragsteller)**

Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme geeignete Bauvorlageberechtigte, Bauüberwacher Bahn, Inbetriebnahmeverantwortliche sowie geeignete Unternehmer zu bestellen und aufgrund der Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 AEG entsprechend qualifiziertes Personal zur Beurteilung seiner Auftragnehmer vorzuhalten. Dem Bauherrn obliegen gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen, Vorlagen und Nachweise.

## **11. Bauliche Anlage**

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Zu den baulichen Anlagen gehören auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
4. Gerüste,
5. Werbeanlagen,
6. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen
7. Hilfsbrücken und
8. fliegende Bauten und Versuchsanlagen.

## **12. Baumaßnahme**

Unter Baumaßnahmen versteht man die Errichtung, die Änderung, den Abbruch bzw. die Beseitigung und die Instandsetzung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.

## **13. Baumaßnahmen Dritter**

Baumaßnahmen Dritter sind - unabhängig vom Vorhabenträger oder der Art der Planfeststellung - Maßnahmen, mit denen weder temporär noch auf Dauer Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes geändert oder erstellt werden und somit der Bauaufsicht Dritter (Behörden) unterstehen (siehe auch Nr. 19).

## **14. Bauprodukte**

Bauprodukte sind

1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie z.B. Fertighäuser, Fertigaragen und Silos.

## **15. Bautechnische Prüfung**

Die bautechnische Prüfung (gesetzlich geschützter Begriff) der Ausführungsunterlagen umfasst die Prüfung hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen (Standicherheit, Konstruktion, Wärmeschutz, Brandschutz, Schallschutz). Sie wird in Deutschland nach dem Vier Augen-Prinzip durchgeführt, d. h. dass der Prüfer ein vom EBA anerkannter, unabhängiger und nicht an der Planung beteiligter Prüfer für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau sein muss. Er ist in der bautechnischen Prüfung fachlich weisungsfrei. Im Fachbereich Geotechnik (incl. Tunnelbau) werden hierfür vom EBA anerkannte Gutachter für Geotechnik eingesetzt.

## 16. Bauüberwacher Bahn (BÜB)

Der Bauüberwacher Bahn hat neben anderen Aufgaben darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entsprechend ausgeführt wird. Darüber hinaus hat er auf den sicheren Betrieb auf der Baustelle, die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen (bei Unternehmerarbeiten jedoch nur im Rahmen der Pflichten des Auftraggebers) sowie auf das gefahrlose Ineinandergreifen von Unternehmerarbeiten zu achten. Er ist in jedem Fall verantwortlich für die Betriebssicherheit gemäß § 4 Abs. 1 AEG. Der Bauüberwacher Bahn ist ein Mitarbeiter der Eisenbahnen des Bundes und hat Fachkenntnisse und Befähigungen entsprechend § 16 dieser Verwaltungsvorschrift vorzuweisen. Sollten dem BÜB auf Spezialgebieten (z. B. Baulicher Brandschutz) die erforderlichen Kenntnisse fehlen, hat er sich der Mitarbeit entsprechender Sachverständiger zu versichern. Zu den Pflichten des BÜB vergleiche Anhang 6.

## 17. Bauvorlageberechtigter (BVB)

Der Bauvorlageberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die Ausführungsunterlagen vollständig sind, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den als Technische Baubestimmungen eingeführten anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Er ist verantwortlich für die Gesamtplanung in technischer und konstruktiver Hinsicht, hinsichtlich der planungsrechtlichen Einordnung der Baumaßnahme, hinsichtlich Betreibersicherheit und hinsichtlich der innerbetrieblichen Abstimmungen aller zu beteiligenden Fachdienste.

Der Bauvorlageberechtigte hat sich bei fehlender Sachkenntnis in einzelnen Fachgebieten geeignete Aufsteller für die einzelnen Planungsstadien (Vorentwurf, Entwurf, Ausführung) zu suchen.

Der Bauvorlageberechtigte ist ein Mitarbeiter der Eisenbahnen des Bundes und hat Fachkenntnisse und Befähigungen entsprechend § 16 dieser Verwaltungsvorschrift vorzuweisen. Zu den Pflichten des BVB vergleiche Anhang 5.

## 18. Betriebsanlagen

Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn i. S. d. § 18 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Zu den Eisenbahnbetriebsanlagen gehören insbesondere:

- Gleisanlagen einschließlich des Verkehrsraumes der Bahn,
- Erdbauwerke (z.B. Dämme, Einschnitte),
- Ingenieurbauwerke (z.B. Brücken, Tunnel, Fahrbahnaufständierungen),
- Stellwerks-, Blockstellen- und Schrankenpostengebäude,
- Anlagen zur Bahnübergangssicherung,
- Signal-, Sicherungs-, Fernmeldeanlagen, Kabeltrassen,
- Bahnhofshallen, Empfangsgebäude, Güterabfertigungen,

- 
- Werkstattgebäude der technischen Betriebsbereiche (im Sinn der früheren Bahnmeistereien, Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke u. ä.),
  - Bahnhofsgaststätten und Anlagen der Servicebetriebe innerhalb von Betriebsanlagen,
  - Bahnhofsvorplätze, soweit sie dem Zu- und Abgang der Reisenden dienen, ggf. auch Park&Ride-Anlagen,
  - Zugänge zu Betriebsanlagen,
  - Zufuhrwege und Ladestraßen, Lagerplätze, Lagerräume und Einrichtungen auf diesen Flächen, soweit sie für den Güterumschlag auf Fahrzeuge des Schienenverkehrs und von diesen erforderlich sind,
  - Anlagen für den elektrischen Zugbetrieb (z.B. Bahnstrom- und Bahnstromfernleitungen, Umformer-, Gleichrichter- und Unterwerke, Fahr- und Speiseleitungen),
  - Weichenheizungs- und Zugvorheizanlagen,
  - Betriebliche Abwasseranlagen, die der Behandlung und Beseitigung der in den Betriebsanlagen anfallenden Abwässer dienen,
  - Tankstellen für Schienenfahrzeuge.

Die vorstehende Aufzählung enthält zwar wichtige und typische Eisenbahnbetriebsanlagen, dennoch besitzt sie lediglich Beispielcharakter und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Entscheidend für derartige Anlagen ist, dass sie mit dem Eisenbahnbetrieb räumlich und funktionell im Zusammenhang stehen.

## **19. Eisenbahntechnische Prüfung**

Die eisenbahntechnische Prüfung ist die eisenbahnspezifische Überprüfung von Baumaßnahmen Dritter.

Die eisenbahntechnische Prüfung führt das Eisenbahn-Bundesamt auch im Wege der Amtshilfe bei Baumaßnahmen Dritter nicht mehr durch.

## **20. Fachtechnische Prüfung und Freigabe**

Die fachtechnische Prüfung ist die durch den BVB durchzuführende Prüfung der Ausführungsunterlagen, einschließlich der Bauzustände, auf Vollständigkeit, Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, der anerkannten Regeln der Technik sowie der behördlichen Entscheidungen z.B. im Rahmen von planungsrechtlichen Zulassungsentscheidungen oder Zustimmungen im Einzelfall. Sie bildet die Grundlage für die fachtechnische Freigabe durch den BVB, die Voraussetzung für den Beginn der Bauausführung ist.

## **21. Hinweise**

Hinweise sind vorsorglich gemeinte Informationen, die dem Bauherrn keine konkrete Verpflichtung auferlegen und mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nicht durchsetzbar sowie nicht anfechtbar sind.



---

## 22. Inbetriebnahmeverantwortlicher

Der Inbetriebnahmeverantwortliche stellt den Antrag auf Nutzungsgenehmigung (und ggf. auch für die Inbetriebnahmegenehmigung nach TEIV) nach Anhang 7 und ist dafür verantwortlich, dass

- alle für die bauaufsichtliche Prüfung des EBA erforderlichen Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen
- die Teilabnahmen und die Endabnahme nach Anhang 3.1 durchgeführt wurde
- einer sicheren Nutzung nichts entgegensteht.

Inbetriebnahmeverantwortliche sind Mitarbeiter der Eisenbahnen des Bundes.

## 23. Leitungskreuzungen

Leitungskreuzungen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind unterirdische Kreuzungen von Kabeln und Rohren mit Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

## 24. Nebenbestimmungen

Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen richtet sich nach § 36 VwVfG. Zulässig sind die dort genannten Nebenbestimmungen (z. B. Befristungen, Bedingungen und Auflagen).

### 24.1 Auflagen

Mit einer Auflage wird dem Bauherrn ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG). Wird eine Auflage nicht erfüllt, so kommt der Widerruf des Verwaltungsakts (§ 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG) nach Fristsetzung zur Erfüllung der Auflage sowie auch der Zwang zur Erfüllung der Auflage in Betracht. Eine Auflage kann auch isoliert – ohne die Anfechtung des VA im Übrigen – angefochten werden.

### 24.2 Bedingungen

Die aufschiebende oder auflösende Bedingung macht die Wirksamkeit des Verwaltungsakts vom Eintritt oder Nichteintritt eines ungewissen zukünftigen Ereignisses abhängig.

## 25. Nutzungsänderung

Nutzungsänderung ist diejenige Änderung der Nutzung, die durch veränderte Belastung oder Beanspruchung bauliche Maßnahmen oder eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit zur Folge hat. Darunter fallen z.B. Standsicherheitsnachweise, Brandschutznachweise oder sonstige, die Sicherheit und Ordnung des Bauwerkes betreffende, Nachweise.

## 26. Sachgebiete

### 26.1 Ingenieurbau

Zum Ingenieurbau zählen bauliche Anlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus, des allgemeinen Baus und des Erdbaus, insbesondere:

- Brücken, Hilfsbrücken, Tunnel, Durchlässe,

- 
- Stützmauern, Abfangungen,
  - Schallschutzwände, Bohr- und Rammpfähle,
  - Spundwände, Verbauten,
  - Bahnsteige, Laderampen, -straßen,
  - Wege, Straßen, Plätze,
  - Entwässerungsanlagen,
  - Erdbau (Unterbau, Untergrund), Dämme, Einschnitte, Anschnitte, Böschungstreppen, Planumsschutzschicht (PSS), Frostschutzschicht (FSS)
  - Gründungen für Fahrleitungs- und Signalmaste.

## **26.2 Oberbau**

Der Oberbau, bestehend aus Gleisen, Weichen, Kreuzungen, Schienenauszügen und Hemmschuhauswurfvorrichtungen, ist ein zusammenhängender Gleisabschnitt der freien Strecke oder des Bahnhofs, auf dem Eisenbahnbetrieb abgewickelt wird.

Er muss so beschaffen sein, dass er die jeweils zugelassenen Eisenbahnradlasten und Geschwindigkeiten aufnehmen kann.

Der Oberbau besteht aus Schienen und i. a. aus Schwellen und Gleisschotter sowie auch der Festen Fahrbahn.

Die Bahnübergänge gehören zum Sachgebiet Oberbau.

Die Planumsschutzschicht (PSS) und die Frostschutzschicht (FSS) gehören nicht zum Oberbau.

## **26.3 Hochbau**

Zum Hochbau zählen bauliche Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung eine eigenständige Funktion besitzen, selbständig benutzbar sind, von Menschen betreten werden können, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen und über einen Dachabschluss verfügen.

Hochbauten brauchen nicht durch bauliche Maßnahmen vollkommen umschlossen zu sein.

Zu den Hochbauten gehören insbesondere:

- Empfangsgebäude,
- Güterhallen, Schuppen, Baracken,
- Stellwerksgebäude, Bauten für Fernmeldeanlagen,
- Garagen,
- Bahnsteigdächer, Hallen, Einhausungen, Bahnsteigaufbauten (auch in unterirdischen Personenverkehrsanlagen),
- Bauten für Energieversorgungsanlagen, Bahnstromanlagen, Unterwerke
- Schutzraumbauten der zivilen Verteidigung.

## **26.4 Maschinentechnische Anlagen (nachrichtlich, zuständig Abt. 3/Sb 4)**

- Fahrzeugreinigungsanlagen
- Wasserfüllanlagen

- 
- WC – Entsorgungsanlagen
  - Druckluftanlagen
  - Hydraulikanlagen
  - Gleiswaagen
  - Aufzugsanlagen
  - Fahrtreppen
  - Krananlagen
  - Hebezeuge
  - Schiebebühnen
  - Drehscheiben, Drehwinkel
  - Raumluftechnische Anlagen
  - Brandschutzanlagen
  - Brückeninstandhaltungsanlagen
  - Antriebsanlagen für bewegliche Brücken

## **27. Sachkundige**

Sachkundige sind Ingenieure der entsprechenden Fachrichtungen mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung oder Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens 5-jähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden.

## **28. Prüfer oder Gutachter**

Ein von einer offiziellen Stelle für ein bestimmtes Tätigkeitsfeld anerkannter Sachkundiger mit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen in einem entsprechenden Fachgebiet mit ausreichendem Maße praktischer Erfahrung und der Fähigkeit bautechnische Nachweise zu prüfen bzw. bauliche Anlagen zu begutachten. Nach der Verfügung des BMVBW mit Schreiben EW 11/32.01.33-032/zu 28 EBA 00 vom 22.11.2000 ist der Begriff „Sachverständiger“ nicht mehr zu verwenden.

## **29. Prüfsingenieur für Baustatik**

Der „Prüfsingenieur für Baustatik“ (gesetzlich geschützter Begriff) ist ein von einem Bundesland zugelassener hoheitlich beliehener Sachverständiger für die bautechnische Prüfung.

## **30. Technische Baubestimmungen**

Die durch öffentliche Bekanntmachung im "Verkehrsblatt" und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln gelten als anerkannte Regeln der Technik.

Technische Baubestimmungen haben nicht den Charakter von Rechtsnormen, sondern werden durch das Eisenbahn-Bundesamt als verwaltungsinterne Vorschrift eingeführt.

**31. Überwachung der Bauausführung durch das Eisenbahn-Bundesamt**

Die Überwachung der Bauausführung durch das Eisenbahn-Bundesamt erfolgt stichprobenartig und dient der Überprüfung einer Baumaßnahme hinsichtlich Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten.

Unabhängig davon prüfen die Sachbereiche 1 im Rahmen der Vollzugskontrolle, inwieweit die Festsetzungen einer eisenbahnrechtlichen Zulassungsentscheidung durch den Vorhabensträger umgesetzt werden.

**32. Unternehmer**

Der Unternehmer ist der vom Bauherrn beauftragte Ausführende der Baumaßnahme; dies kann auch eine Arbeitsgemeinschaft sein. Seine Pflichten und Verantwortungen sind im § 5 festgelegt.

**33. Planungsrechtliche Zulassungsentscheidung**

Unter dem Begriff der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung fallen eisenbahnrechtliche Zulassungsentscheidungen nach § 18 AEG, Planänderungen nach § 76 VwVfG, Verfahren nach § 78 VwVfG sowie Entscheidungen nach anderen Fachplanungsgesetzen des Bundes (z.B. FStrG).

**34. Stichprobe**

Die Stichprobe bezieht sich auf die Auswahl der Baustellen, bei denen eine Bauaufsicht durchgeführt bzw. wahrgenommen wird; d. h., dass nicht bei jeder Baumaßnahme eine stichprobenartige Bauaufsicht erfolgt.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Auswahl erfolgt z. B nach Größe, Art und Schwierigkeit des Bauvorhabens, mit dem Ziel einen aussagekräftigen Überblick über das Handeln der am Bau Verantwortlichen zu erlangen.

## **Bauvorlagen für die bauaufsichtliche Prüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt**

**Bei allen Bauvorlagen ist über dem Schriftfeld ein umrandetes Feld für Vermerke des EBA in der Größe B/H =10/5 cm freizuhalten. Dieses Feld muss auch beim auf DIN-A 4 gefalteten Plan sichtbar sein.**

Die Bauvorlagen sind in der Regel für in sich geschlossene Bauabschnitte, jedoch zeitnah zur Freigabe durch den BVB, gesammelt vorzulegen. Die Darstellung in den Bauvorlagen muss den für sie geltenden Normen entsprechen sowie eindeutig und leicht lesbar sein. Dies schließt ein, dass sie eigenhändig mit Tagesangabe vom Aufsteller und Bauvorlageberechtigten entsprechend § 23, Abs. 1 unterschrieben sind. Sonderzeichen und Darstellungsarten sind in einer Legende zu erläutern.

Die Bauvorlagen sind 1-fach im Original vorzulegen. Die am Prüfprozess beteiligten Personen müssen daraus erkennbar sein.

Im Einzelfall kann das Eisenbahn-Bundesamt ergänzend zu den nachstehend aufgeführten Unterlagen die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

### **I Sachgebiet Ingenieurbau**

#### **Konstruktiver Ingenieurbau**

##### **Mit der Bauvoranzeige vorzulegende Unterlagen**

1. Lageplan (mind. M 1 : 1000) mit Darstellung der geplanten Maßnahme
2. Entwurf (M 1 : 100 oder größer)
3. Erläuterungsbericht
4. Baugrundgutachten
5. anrechenbare Kosten
6. Zustimmungen Dritter, die sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem planrechtlichen Verfahren ergeben

##### **Mit der Baubeginnanzeige und ggf. fortlaufend vorzulegende Unterlagen**

10. Im Rahmen der Bauvoranzeige eingereichte Unterlagen, die bis zur Baubeginnanzeige fortgeschrieben/aktualisiert wurden.
11. Prüfbericht des Prüfmotors (erfolgt durch den Prüfmotor mit Versand der Unterlagen an den Bauherrn/BVB und das EBA)
12. Freigabeschreiben der Bauvorlageberechtigten mit Darstellung der maßgeblichen und gültigen Bauvorlagen (*Anmerkung: Wird benötigt, um ggf. nicht unnötig belastenden Bescheide zu schreiben, wenn BVB Regelungen in einem Freigabeschreiben getroffen hat*)

13. Standsicherheitsnachweise und andere bautechnische Nachweise (1-fach)
14. Nachweis gleicher Sicherheit bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik
15. Entsprechend des Bearbeitungsstandes vsl. erforderliche Verwendbarkeitsnachweise unregelter Bauprodukte und Bauarten (z. B. ZiE)
16. sonstige Schutzmaßnahmen (z.B. in Wassergewinnungsgebieten)
17. Bauwerksübersichtszeichnungen entsprechend ZTV-ING
18. Ausführungspläne für den Endzustand (1-fach)
19. aktualisierte Bauzeitenpläne (nachrichtlich nur 1-fach)
20. Zustimmungen Dritter, die sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem planrechtlichen Verfahren ergeben

### **Erdbau und allgemeiner Ingenieurbau**

#### **Dem Fachgebiet sind zuzuordnen:**

1. Erdbau
  - Erdbauwerke
  - Kabelanlagen im Bereich von Erdbauwerken
  - Einbauten
  - sonstige Bauwerke und Baumaßnahmen
2. Entwässerungsanlagen
3. Lärmschutzanlagen-/wände auf Brücken
4. Personenverkehrsanlagen (ausgenommen Hochbauanlagen)
5. Güterverkehrsanlagen (einschl. Umfüllstellen)
6. Bautechnischer Gewässerschutz
7. Straßen, Wege und Plätze

#### **Mit der Bauvoranzeige vorzulegende Unterlagen**

1. Lagepläne M 1 : 1000
2. Entwurfszeichnungen M 1 : 100 oder größer
3. Erläuterungsbericht
4. Anrechenbare Kosten
5. Baugrunduntersuchungen

#### **Mit der Baubeginnanzeige und ggf. fortlaufend vorzulegende Unterlagen**

6. Im Rahmen der Bauvoranzeige eingereichte Unterlagen, die bis zur Baubeginnanzeige fortgeschrieben/aktualisiert wurden.
7. Prüfbericht des Prüfsachverständigen (erfolgt durch den Prüfsachverständigen mit Versand der Unterlagen an den Bauherrn/BVB und das EBA)
8. Freigabeschreiben der Bauvorlageberechtigten mit Darstellung der maßgeblichen und gültigen Bauvorlagen (*Anmerkung: Wird benötigt, um ggf. nicht unnötig belastenden*

---

*Bescheide zu schreiben, wenn BVB Regelungen in einem Freigabeschreiben getroffen hat)*

9. Standsicherheitsnachweise und andere bautechnische Nachweise (1-fach)
10. Bauwerksübersichtszeichnungen
11. Ausführungspläne (1-fach)
12. Nachweis gleicher Sicherheit bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik
13. Entsprechend des Bearbeitungsstandes vsl. erforderliche Verwendbarkeitsnachweise unregelter Bauprodukte und Bauarten (z. B. ZiE)
14. sonstige Schutzmaßnahmen (z.B. in Wassergewinnungsgebieten)
15. Zustimmungen Dritter, die sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem planrechtlichen Verfahren ergeben
16. aktualisierte Bauzeitenpläne (nachrichtlich nur 1-fach)

## **II Sachgebiet Oberbau**

### **Neubau, Änderung von Strecken- und Bahnhofsanlagen**

#### **Mit der Bauvoranzeige vorzulegende Unterlagen**

1. Lagepläne M 1 : 1000
2. evtl. Bauzeichnungen M 1 : 100, 1 : 50, 1 : 10 (Trassierungsentwürfe)  
(Schnitte, Detailpläne etc.)
3. Erläuterungsbericht (u. a. Angaben zu Besonderheiten, Vorgaben des Bestellers/Betreibers, Angabe zu den Bauarten der Gleise und Weichen, Begründung der Abweichung von Trassierungsgrundsätzen)
4. Berechnungen (insbesondere Gleisabschlüsse, Schienenauszüge)
5. Anrechenbare Kosten

#### **Mit der Baubeginnanzeige und ggf. fortlaufend vorzulegende Unterlagen**

6. Im Rahmen der Bauvoranzeige eingereichte Unterlagen, die bis zur Baubeginnanzeige fortgeschrieben/aktualisiert wurden.
7. Freigabeschreiben der Bauvorlageberechtigten mit Darstellung der maßgeblichen und gültigen Bauvorlagen (*Anmerkung: Wird benötigt, um ggf. nicht unnötig belastenden Bescheide zu schreiben, wenn BVB Regelungen in einem Freigabeschreiben getroffen hat*)
8. Nachweis der fahrdynamischen und oberbautechnischen Prüfung
9. Weichenhöhenpläne
10. Weichenskizze

11. Trassierungspläne und Vermarktungspläne der Gleise / Weichen (aufgemessene, hergestellte Oberbauanlagen)
12. Prüfbericht des Prüfenieurs (erfolgt durch den Prüfenieur mit Versand der Unterlagen an den Bauherrn/BVB und das EBA) bei fester Fahrbahn
13. rechnerische Nachweise der Bemessung (z.B. Gleisabschlüsse, Schienenauszüge)
14. Entsprechend des Bearbeitungsstandes vsl. erforderliche Verwendbarkeitsnachweise unregelter Bauprodukte und Bauarten (z. B. ZiE); Ausnahmegenehmigungen / Ausnahmezulassungen laut Regelwerk
15. Nachweis gleicher Sicherheit bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik
16. aktualisierte Bauzeitenpläne (nachrichtlich nur 1-fach)

## **Herstellung neuer oder Änderung vorhandener Bahnübergänge**

### **Mit der Bauvoranzeige vorzulegende Unterlagen**

1. Erläuterungsbericht
2. Lageplan M 1 : 200, 1 : 250, notwendige Schnitte (Querschnitte, Höhenpläne) und Detailpläne (Schleppkurvenplan)
3. Benennung der Art der Maßnahme nach EKrG<sup>1</sup>
4. Vereinbarungen mit den Beteiligten (z. B. Privat-BÜ, EKrG-Vereinbarung)
5. Bewertung des Straßenverkehrs (Verkehrszählung)
6. Anrechenbare Kosten

### **Mit der Baubeginnanzeige und ggf. fortlaufend vorzulegende Unterlagen**

7. Im Rahmen der Bauvoranzeige eingereichte Unterlagen, die bis zur Baubeginnanzeige fortgeschrieben/aktualisiert wurden.
8. Freigabeschreiben der Bauvorlageberechtigten mit Darstellung der maßgeblichen und gültigen Bauvorlagen (*Anmerkung: Wird benötigt, um ggf. nicht unnötig belastenden Bescheide zu schreiben, wenn BVB Regelungen in einem Freigabeschreiben getroffen hat*)
9. Kabellageplan M 1 : 1000
10. Zustimmungen Dritter, die sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem planrechtlichen Verfahren ergeben
11. Berechnung für technische BÜ-Sicherungen
12. Ermittlung der Sichtflächen usw. für BÜ ohne technische Sicherung

---

<sup>1</sup> Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen in der aktuellen Fassung



13. Entsprechend des Bearbeitungsstandes vsl. erforderliche Verwendbarkeitsnachweise unregelter Bauprodukte und Bauarten (z. B. ZiE)
14. Mit der Verkehrsbehörde abgestimmter Beschilderungsplan
15. Nachweis gleicher Sicherheit bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik
16. Verkehrsrechtliche Anordnung zum Beschilderungsplan

### **III Sachgebiet Hochbau**

#### **Mit der Bauvoranzeige vorzulegende Unterlagen**

Zu den einzelnen Punkten siehe auch nachstehende Erläuterungen zum Inhalt der Bauvorlagen:

1. Lageplan mit vorhandener und geplanter Bebauung und katastermäßigen Grenzen (Maßstab mind. M 1 : 500) ggf. zusätzlich Übersichtsplan
2. Bauzeichnungen
3. Bau- und Betriebsbeschreibung
4. Anrechenbare Kosten / anrechenbare Flächen

#### **Mit der Baubeginnanzeige und ggf. fortlaufend vorzulegende Unterlagen**

5. Im Rahmen der Bauvoranzeige eingereichte Unterlagen, die bis zur Baubeginnanzeige fortgeschrieben/aktualisiert wurden.
6. Bautechnische Nachweise zur Stand- und Brandsicherheit sowie Wärme- und Schallschutz
7. Verwendbarkeitsnachweise unregelter Bauprodukte und Bauarten (z. B. ZiE)
8. Prüfbericht der Prüfer nach dem Vier-Augen-Prinzip (z. B. Standsicherheit, Brandschutz) (erfolgt durch den Prüferingenieur mit Versand der Unterlagen an den Bauherrn/BVB und das EBA)
9. Freigabeschreiben der Bauvorlageberechtigten mit Darstellung der maßgeblichen und gültigen Bauvorlagen (*Anmerkung: Wird benötigt, um ggf. nicht unnötig belastenden Bescheide zu schreiben, wenn BVB Regelungen in einem Freigabeschreiben getroffen hat*)
10. Nachweis gleicher Sicherheit bei Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik
11. aktualisierte Bauzeitenpläne (nachrichtlich nur 1-fach)

Soweit hier nicht detailliert dargestellt, sind die Bauprüf-/Bauvorlageverordnungen des jeweiligen Bundeslandes sinngemäß anzuwenden.

## Bauzeichnungen

In die Bauzeichnungen/Ausführungszeichnungen müssen alle Festlegungen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung klar erkennbar und alle zur sicherheitstechnischen Beurteilung notwendigen Darstellungen enthalten sein. Im Regelfall sind die Zeichnungen im M 1:100 darzustellen. Wenn es für die Beurteilung der Planfeststellungs- und Regelkonformität der Baumaßnahme im Einzelfall erforderlich ist, können z. B. zur Darstellung bautechnischer Details andere Maßstäbe gefordert werden.

In den Bauzeichnungen sind insbesondere darzustellen:

- die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume, mit Einzeichnung der Schornsteine und ihrer Reinigungsöffnungen, der Feuerstätten, ihrer Art und ihres Anschlusses, für giftige, brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten, der Aufzugsschächte, Lüftungsschächte und Abfallschächte,
- die Schnitte, aus denen auch die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen, der Anschnitt an die vorhandene und geplante Geländeoberfläche, die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens und des höchst gelegenen Aufenthaltsraumes über der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche, die Geschosshöhen und die lichten Raumhöhen sowie der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis ersichtlich sind,
- die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude,
- die Art und Lage der Dach- und Fassadenbegrünung, sofern sie als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

- der Maßstab,
- die Maße und die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
- die Lage der Brandwände, das Brandverhalten der Bauprodukte und die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, soweit aus Gründen des Brandschutzes an diese Forderungen gestellt werden.
- Türen und Fenster mit ihren Rohbaumaßen,
- die Größe der einzelnen Räume in m<sup>2</sup>,
- bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

Bei Änderung baulicher Anlagen sind in den Bauzeichnungen grundsätzlich farbig anzulegen:

1. neue Bauteile rot
2. zu beseitigende Bauteile gelb

Das Eisenbahn-Bundesamt kann verlangen, dass einzelne Bauzeichnungen oder Teile hiervon durch besondere Zeichnungen, Zeichen und Farben erläutert werden.

---

## Bau- und Betriebsbeschreibung

Die Baubeschreibung ist eine Ergänzung und Erläuterung der Bauzeichnungen. Sie soll die Angaben, welche nicht in dem Lageplan oder den Bauzeichnungen aufgenommen werden konnten, als klar gegliederte, kurze aber eindeutige Aufzählung enthalten.

Soweit es für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme erforderlich ist, sind in der Bau- und Betriebsbeschreibung insbesondere aufzunehmen:

- Erläuterungen zur Nutzung,
- die Art der Tätigkeiten,
- Anzahl, Art und Aufstellungsort von Maschinen, Apparaten etc.,
- Lagerstoffe, die Art und die Lagerung von Stoffen, soweit sie feuer- bzw. explosionsgefährlich oder giftig, brennbar bzw. wassergefährdend sind (siehe Sicherheitsdatenblatt),
- etwa entstehende Einwirkungen auf die Beschäftigten oder auf die Nachbarschaft durch Lärm, Strahlung, Gerüche, Gas, Staub, Dämpfe, Rauch, Ruß, Flüssigkeiten, Abwasser und Abfälle,
- die Zahl und Art der Arbeitsplätze in den Räumen,
- die Beleuchtung der Arbeitsplätze,
- die Zahl der Beschäftigten getrennt nach Geschlechtern und ggf. nach Erwachsenen und Jugendlichen,
- bei Verzicht auf baulichen Betriebsschutz in betriebswichtigen Anlagen die Bescheinigung der zuständigen Stelle (z.B. Konzernsicherheit).

## Bautechnische Nachweise

### Standsicherheitsnachweis

entspr. den a. R. d. T..

einschließlich der notwendigen Konstruktionszeichnungen, Schal- und Bewehrungsplänen und Angaben zum Baugrund.

### Brandsicherheitsnachweis / Brandschutzkonzept

- für Personenverkehrsanlagen nach dem „Leitfaden für den Brandschutz in Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes“,
- für die weiteren baulichen Anlagen nach den sonstigen anerkannten Regeln der Technik.

Hierzu siehe auch DB-KoRILI 123.0105!

Baulich und anlagentechnisch notwendige Maßnahmen müssen in den „Bauzeichnungen“ bzw. in besonderen Brandschutzplänen dargestellt sein.

### **Schallschutznachweis**

Für die Prüfung des Schallschutzes sind, soweit erforderlich, Einzelnachweise durch Zeichnung, Beschreibung, Berechnung, Prüfzeugnisse oder Gutachten vorzulegen.

### **Nachweis der Erfüllung der EnEV<sup>2</sup>**

Für die Prüfung des Nachweises der Erfüllung der EnEV sind, soweit erforderlich, entsprechende Nachweise vorzulegen.

Soweit die Wärmeschutznachweise von nach Landesrecht anerkannten Sachverständigen erstellt sind, werden sie vom Eisenbahn-Bundesamt nur noch auf Plausibilität geprüft.

---

<sup>2</sup> Verordnung über energieeinsparenden Wärmeschutz und energieeinsparende Anlagentechnik bei Gebäuden in der aktuellen Fassung

## Von Anzeigen und Nutzungsgenehmigung befreite Baumaßnahmen

**Beachte:** Auch bei diesen Baumaßnahmen kann eine planungsrechtliche Zulassungsentscheidung erforderlich sein.

**Hinweise:** Die Anzeigefreiheit entbindet den Bauherren nicht von der Einhaltung des Vier Augen Prinzips hinsichtlich der Prüfung bautechnischer Nachweise.

Die Bestimmungen der VV BAU hinsichtlich nicht geregelter Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren sowie bezüglich des Abweichens von den anerkannten Regeln der Technik gelten uneingeschränkt weiter.

### I Sachgebiet Ingenieurbau

1. Korrosionsschutzarbeiten
2. Instandsetzen oder Erneuern einzelner Bauteile in einfachen Fällen, sofern Abmessungen und Ausführungsart nicht geändert werden, wie z.B.
  - Brückenbauteile
  - Lager
  - Gehwege mit selbsttragenden Kabelkanaltragwerken
  - Durchlässe
  - Tunnelportale
3. Instandsetzen oder Erneuern nichttragender Teile oder Bauteile, die keines Standsicherheitsnachweises bedürfen
4. Einbauen von Regelhilfsbrücken auf bestehenden Widerlagern bzw. Kleinhilfsbrücken, sofern kein Standsicherheitsnachweis erforderlich wird
5. Rückbauen bereits stillgelegter Anlagen (§ 11 AEG), sofern aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen keine Genehmigungspflicht besteht (z. B. WHG, BetrSichV<sup>3</sup>)
6. Gerüste der Regelausführung
7. Instandsetzen oder Erneuern von Bahnsteigen und Rampen
8. Erstellen von Fahrleitungsmasten und Signalmasten, soweit Maste und Gründungen typengeprüft sind und keine Baubehelfe erforderlich werden, auf die Eisenbahnlasten wirken
9. Stützbauwerke oberhalb von Gleisen, soweit im Versagensfall eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebs ausgeschlossen ist.

---

<sup>3</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes in der aktuellen Fassung

- 
10. Leitungskreuzungen und -längsführungen sowie Durchlässe der EdB und Dritter mit einer Dimension der Leitung  $\leq$  DN 600, soweit sie keine
    - Änderung von Betriebsanlagen (z.B. Gleis-, Signal-, Oberleitungsanlagen, Bahnstromleitungen, Bauwerke) zur Folge haben (planungsrechtliche Zulassungsentscheidung erforderlich)
    - Abweichungen von den Bau- und Sicherheitsbestimmungen der Ril 836, 103, 178 und 180 sowie den einschlägigen technischen Regeln (z.B. ATV-A 125) enthalten
    - Standsicherheitsnachweise für Bauwerke, die im Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten liegen, erfordern
  - 10 a) Wie vor, jedoch ist bei Durchmessern  $>$  DN 600 bis max DN 2000 bzw.  $L_{stw}$  (max) = 2000mm (Obergrenze gemäß Definition) eine Prüfung durch einen vom EBA anerkannten Sachverständigen erforderlich.
  11. Konstruktive Oberflächensicherung von Erd- und Felsböschungen, wenn eine Standsicherheitsberechnung nicht erforderlich ist, wie z.B.
    - Anbringen von Steinschlagschutznetzen
    - Oberflächensicherung mit Spritzbeton
  12. Baugrunduntersuchungen  
Durchführung von Baugrunduntersuchungen (außer Maßnahmen, die die Standsicherheit gefährden können)
  13. Arbeiten zur Wiederherstellung des Regelquerschnitts
  14. Tiefenentwässerungen
  15. Wiederherstellen des Profils bei Dämmen und Böschungen nach Rutschungen des Mutterbodens, wenn nicht zur Arbeitsausführung Standsicherheitsnachweise für Baubehelfe erforderlich sind
  16. Einbauen von Planumsschutzschichten (PSS) und Frostschutzschichten (FSS) , sofern die ggf. erforderlichen Standsicherheitsnachweise von einem durch das EBA anerkannten Prüfer bautechnischer Nachweise geprüft wurden.
  17. Instandsetzen oder Erneuern einzelner Anlagen bzw. Bauteile, bei deren Versagen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist, wie z.B.
    - Befestigungen von Wegen und Plätzen
    - Böschungstreppen und sonstige Treppen, die auf dem Erdreich liegen
  18. Typzugelassene GSM-R-Funkmaste und Beleuchtungsmaste einschließlich Gründung
  19. Schallschutzwände/Windschutzwände einschließlich deren Gründung, sofern sie als eigene, allein stehende bauliche Anlage errichtet werden und keine besonderen Tragkonstruktionen erfordern.
  20. Kabelanlagen (Kabeltrassen, Kabeltrassenquerungen, Kabelschächte mit Typzulassung) sowie Kabelkanäle ohne Sicherheitsrelevanz, die sich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten befinden.
  21. Randwegkonstruktionen bei Verwendung von typengeprüften Systemen
  22. Herstellung und Wiederherstellung von Bahngräben/Mulden als Einzelbaumaßnahme
  23. Bahnsteige und Bahnsteigsysteme mit Typzulassung
  24. Leitungsquerungen, soweit diese typengeprüft sind

---

## **II Sachgebiet Oberbau**

### **1. Instandsetzungsarbeiten**

- 1.1. Instandsetzungsarbeiten an Hauptgleisen unter Verwendung geregelter oder allgemein zugelassener Bauarten, die nur der Wiederherstellung des Sollzustandes dienen sowie alle Instandsetzungsarbeiten an Nebengleisen
- 1.2. Gleis- und Weichenerneuerungen unter Verwendung geregelter oder allgemein zugelassener Bauarten
- 1.3. Schweißarbeiten
- 1.4. Schleifarbeiten in Gleisen und Weichen
- 1.5. Schienenreprofilierung
- 1.6. Vegetationskontrolle ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- 1.7. Übrige Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes

### **2. Rückbauarbeiten**

- 2.1. Rückbau von Gleisen
- 2.2. Rückbau von Weichen mit Lückenschluss ohne Änderung der Linienführung
- 2.3. Rückbau stillgelegter Oberbauanlagen

### **3. Bahnübergänge (BÜ)**

- 3.1. Erneuern/Auswechseln der Bahnübergangsbefestigung bei Verwendung der Regelbauarten und innerhalb der alten Lage
- 3.2. Änderungen an bestehenden BÜ-Sicherungsanlagen, bei deren Versagen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist, wie Einbau von Abgrenzungen und Leiteinrichtungen
- 3.3. Rückbau bereits stillgelegter BÜ-Anlagen
- 3.4. Rückbau von Bahnübergängen (baulicher Teil), über die im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG entschieden wurde

### III Sachgebiet Hochbau

#### Hinweis:

Auch bei anzeigefreien Maßnahmen sind bei gleisnahen Aufbauten insbesondere die Einflüsse und Lasten aus dem Eisenbahnverkehr gemäß EBO und RiL 804 zu berücksichtigen.

#### **1. Gebäude und Gebäudeteile**

- 1.1. eingeschossige Gebäude bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche
- 1.2. Fahrgastunterstände (gilt nicht für Bahnsteigdächer)
- 1.3. Typgeprüfte Bahnsteigdächer, wenn die örtlich notwendigen Standsicherheitsnachweise von einem vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Prüfer geprüft sind
- 1.4. überdachte Fahrradabstellanlagen bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche
- 1.5. oberirdische Garagen für Personenkraftwagen und Motorräder bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche
- 1.6. nichttragende und nichtaussteifende innenliegende Bauteile außerhalb von Rettungswegen, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt sind
- 1.7. Instandsetzen oder Erneuern nichttragender Teile oder Bauteile, für die keine Arbeiten erforderlich sind, die eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises bedürfen

#### **2. Haustechnische Anlagen**

#### Hinweis:

Die Anzeigefreiheit entbindet nicht von der Pflicht, die vorschriftsmäßige Ausführung bzw. die Funktionsfähigkeit sicherheitsrelevanter Anlagen (z.B. nach TPrüfVO der Länder) vor Inbetriebnahme von Sachkundigen bzw. Sachverständigen prüfen und bescheinigen zu lassen.

- 2.1. Feuerungsanlagen mit Ausnahme des Schornsteines und des für die Aufstellung der Anlage notwendigen Raumes
- 2.2. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizanlagen einschließlich deren Wärmeerzeuger, soweit sie nicht in den Geltungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung fallen
- 2.3. Wärmepumpen
- 2.4. Wasserversorgungsanlagen sowie Rohrleitungen und Verteileinrichtungen der Fernwärme
- 2.5. Abwasseranlagen in Gebäuden außer Abwasserbehandlungsanlagen
- 2.6. Energieleitungen in Gebäuden und auf Baugrundstücken außerhalb von Rettungswegen
- 2.7. Lüftungsleitungen und -kanäle, soweit sie nicht durch Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen geführt werden sowie selbst keine brandschutztechnischen Aufgaben erfüllen
- 2.8. Solaranlagen an und auf Gebäuden
- 2.9. Gebäudeblitzschutzanlagen



### **3. Vorübergehend aufgestellte und genutzte Anlagen**

- 3.1. Baustelleneinrichtungen auf der Baustelle für die Zeit der Bauarbeiten einschließlich der dazugehörigen Aufenthalts- und Lagerräume, soweit es sich nicht um Gefahrstoffe, brennbare Flüssigkeiten oder wassergefährdende Stoffe handelt
- 3.2. Gerüste der Regelausführung

### **4. Sonstige Anlagen**

soweit diese die Sicherheit der übrigen Betriebsanlagen nicht beeinträchtigen.

- 4.1. Antennenanlagen in typengeprüfter Ausführung bis 10 m Höhe über dem obersten statischen Befestigungspunkt sowie Parabolantennen bis 1,2 m Durchmesser
- 4.2. Freistehende typgeprüfte Antennenanlagen über 10 m Höhe, wenn die örtlich notwendigen Standsicherheitsnachweise von einem vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Prüfer geprüft sind.
- 4.3. Flaggenmaste
- 4.4. Anlagen zur Kundeninformation
- 4.5. Bahnsteigausstattungen wie Bänke, Informationsvitrinen, Abfallbehälter etc.
- 4.6. Automaten
- 4.7. Werben innerhalb der Betriebsanlagen ohne Außenwirkung bis zu einer Werbefläche  $\leq 15 \text{ m}^2$  (Hinweis: Die Genehmigung vom Werben mit Außenwirkung obliegt der kommunalen Bauaufsicht)
- 4.8. Regale bis 7,50 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)
- 4.9. Bautechnischer Bereich der Licht- und Leuchtanlagen

### **5. Instandsetzungsarbeiten**

### **6. Abbruch**

Abbruch von baulichen Anlagen.

## **Wesentliche Änderungen des Eisenbahnbetriebes nach § 26**

Insbesondere bei den nachfolgend aufgelisteten Baumaßnahmen handelt es sich stets um wesentliche Änderungen des zugelassenen Eisenbahnbetriebes, die die Betriebssicherheit berühren. Daher ist rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Aufnahme der Nutzung der geänderten Eisenbahninfrastruktur eine Anzeige gemäß § 7f AEG an das Eisenbahn-Bundesamt zu richten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die Eisenbahn eine Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung benötigt.

In allen anderen Fällen ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine wesentliche Änderung des Eisenbahnbetriebs vorliegt, die die Betriebssicherheit berührt.

Alle erforderlichen Unterlagen nach Anhang 2.4 sind dem Eisenbahn-Bundesamt bzw. der Benannten Stelle frühzeitig vorzulegen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Ineinandergreifen mehrerer Fachdisziplinen bei komplexen Baumaßnahmen gegeben ist.

### **Baumaßnahmen**

- a.) Bau oder wesentlicher Umbau in komplexen Knotenbahnhöfen des Betriebstyp 1 mit Auswirkungen auf die Betriebsführung
- b.) Neubau und Umbau komplexer Gleisanlagen (z.B. eines Bahnhofskopfes)
- c.) Inbetriebnahme von Strecken
- d.) Inbetriebnahme neuer Streckengleise
- e.) Inbetriebnahme von verlegten Strecken z.B. Linienverbesserung, Neutrassierung in Bergbaugebieten u. ä.
- f.) Einführung NeiTech
- g.) Änderung und Inbetriebnahme von BÜ-Sicherungsanlagen, wenn sich die straßen- oder schienenseitige Verkehrsbelastung am BÜ (vgl. u. a. Ril 815) verändert hat

### **Hinweis:**

Unter den Begriff der wesentlichen Änderung des Eisenbahnbetriebs im Sinne des § 7f AEG können neben baulichen Maßnahmen auch betriebliche sowie andere technische Änderungen fallen. Betriebliche sowie andere technische Änderungen werden durch die VV BAU nicht geregelt.

## Erforderliche Antragsunterlagen nach § 26

### 1. Bei einer wesentlichen Änderung des Eisenbahnbetriebs nach § 26 sind die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen beizufügen:

- a.) Abnahmebescheinigungen über Zwischen- und Endabnahmen, Abnahmen protokollpflichtiger Tätigkeiten
- b.) Sicherheitsrelevante, vorlagepflichtige Unterlagen, die Grundlage der bauaufsichtlichen Prüfung sind (siehe vorlagepflichtige Baumaßnahmen Anhang 2.1)
- c.) Genehmigungen und Erlaubnisse, soweit sie nicht von der Konzentrationswirkung einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung erfasst werden
- d.) Eignungsbescheinigungen für Bauprodukte, Bauarten und Komponenten
- e.) örtliche Richtlinien zur RiL 408 für Mitarbeiter auf Betriebsstellen und für das Zugpersonal,
- f.) Teilhefte der für die Örtlichkeit jeweils gültigen Bedienungsrichtlinien für Sicherungs- und Fernmeldeanlagen (RiL 481...; RiL 482...)
- g.) Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten
- h.) Meldepläne nach RiL 123
- i.) Gefahrenabwehrpläne bzw. Pläne zur Rettung und Evakuierung
- j.) Ausbildungspläne für das örtliche Personal und Nachweise über die Durchführung der örtlichen Prüfung,
- k.) Bestätigung der EVU, dass das Personal Strecken- und Bahnhofskennntnis erworben hat (ggf. Konzeption dazu)
- l.) Sammlung betriebsdienstlicher Vorschriften (SbV) oder sonstiger betrieblicher Weisungen, die speziell für die neu zu betreibende Infrastruktur gelten.
- m.) Bei durchzuführendem EG-Prüfverfahren nach Artikel 18 der Richtlinie 96/48/EG bzw. 2001/16/EG jeweils in der Fassung der Richtlinie 2004/50/EG sind die EG-Prüferklärung mit EG-Prüfbescheinigung, die erforderlichen EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärungen sowie das Infrastrukturregister (übergangsweise Angaben zum Infrastrukturregister) für die TEN-Streckenabschnitte vorzulegen.

### 2. Für die erstmalige Genehmigung der Inbetriebnahme zusätzlich vorzulegende Unterlagen:

- n.) Beabsichtigter Betrieb
  - Fahrplan
  - G/P- Aufteilung
  - Ggf. Übergangsfristen
  - Benennung der gültigen Vorschriften zur sicheren Durchführung des Betriebs
  - (z.B. FV- NE, FV-DB,...)
  - Betriebsanweisungen
- o.) Benennung des Eisenbahnbetriebsleiters
- p.) Planfeststellungsunterlagen

## Zuordnung der Abnahmen zu den Durchführenden

	hier: Fb I, O und H	BÜB	Prüfer / EBA	Bahn-SV	IBV
Zwischenabnahmen allgemein	Gründungssohle/(Erd)planum	x	(x)		
	Gründung	((x))	x		
	Bewehrung	((x))	x		
	nachrichtlich: Erdung	x		(x) <sup>4.</sup>	
	Beton	x			
	Stahl	x	(x)	(x) <sup>3.</sup>	
	Rohbau		x		(x)
	Brandschutz (in bes. Fällen)	((x))	x		
Abnahme protokollpflichtige r Tätigkeiten (Z. Bsp. nach DIN)	Bodenanker	((x))	x		
	Schweißtechnik (Ing.bau)		x	(x) <sup>1.</sup> ; (x) <sup>3</sup>	
	Spannbewehrung		x		
	Traggerüst als Dauerbehelf		x	(x) <sup>1.</sup>	
	Lager			x <sup>1.a</sup>	
	sonstige		x	(x)	
Zwischenab- nahmen nach RiL	sicherheitstechn. Einrichtungen		x	x	
	Abnahme Teilbauwerk	x	(x)		x <sup>b.</sup>
	Abnahmen Oberbau	<b>nach RiL 820/824</b>			
Endabnahme	Beteiligung aller Fachdienste	x <sup>b</sup>			x
	Zusammenstellung aller zur Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen (Lieferscheine, Zertifikate, Messprotokolle, etc.)				x
	Bescheinigung der Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Durchführung aller Teilabnahmen				x
	Erklärung der Befahrbarkeit insbesondere bei vorläufiger Nutzung	x <sup>b</sup>			x

**(X):** nach EBA-Festlegung

**((x)):** nach Festlegung des Prüfers bei einfachen Verhältnissen und Zustimmung des EBA

### Bahn-SV:

"interne SV"= Mitarbeiter der DB AG

1. Fachbeauftragter für Ingenieurbauwerke
2. Fachbeauftragter für Erdbauwerke/Tunnel
3. Qualitätssicherung
4. Fachdienst E-Technik

**Prüfer:** vom EBA anerkannte SV

### weitere Fußnoten:

- a. in Verbindung mit Fachunternehmen
- b. Beteiligung

Eisenbahn-Bundesamt

Eingangsvermerk EBA

Außenstelle .....

Sachbereich .....

.....

.....

<input type="checkbox"/> <b>Bauvoranzeige einer Baumaßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> <b>Antrag auf Nutzungsgenehmigung für eine Baumaßnahme nach VV BAU(-STE)</b>			
<input type="checkbox"/> <b>Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung für eine Baumaßnahme nach TEIV</b>			
<input type="checkbox"/> <b>Anzeige einer Baumaßnahme nach TEIV</b>			
Knoten A: Streckenabschnitt <sup>4</sup> :			
		Strecken-Km	
Knoten B: Streckenabschnitt <sup>5</sup> :			
		Strecken-Km	
Strecke <sup>6</sup> :		VzG-Strecken-Nr.:	
Station			
von km:	bis km:	Gleis der Richtung: <input type="checkbox"/>	Gleis der Gegenrichtung: <input type="checkbox"/>
von km:	bis km:	Gleis der Richtung: <input type="checkbox"/>	Gleis der Gegenrichtung: <input type="checkbox"/>
Art der Verkehre : <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M			
Anlage <sup>7</sup> :			
Baumaßnahme <sup>8</sup> :			

<sup>4</sup> Von Bahnhof oder Betriebsstelle<sup>5</sup> Bis Bahnhof oder Betriebsstelle<sup>6</sup> Wenn mehrere Strecken betroffen sind diese im Erläuterungsbericht zu benennen<sup>7</sup> Signalanlage, BÜ, ..... (ggf. Bauwerksnummer)<sup>8</sup> z.Bsp. Brückenerneuerung, ESTW Erneuerung, BÜ- Erneuerung, Gleiserneuerung, bzw. Neubau....

<p><b>1. Anzeigende EdB (Bauherr)</b></p> <p>EIU:.....</p> <p>Name:.....</p> <p>Anschrift: .....</p> <p>.....</p> <p>Tel.: ..... Fax:.....</p> <p>Gz.: .....</p>	<p><b>2. Bauvorlageberechtigter</b></p> <p>Name: .....</p> <p>Anschrift:.....</p> <p>.....</p> <p>Tel.: ..... Fax:.....</p> <p>Gz.: .....</p> <p><input type="checkbox"/> Bevollmächtigter (Vollmacht ggf. beigelegt)</p>
<p><b>3. Inbetriebnahmeverantwortlicher:</b></p> <p>Name: .....</p> <p>Anschrift: .....</p> <p>.....</p> <p>Tel.: ..... Fax: .....</p> <p>Gz.: .....</p>	
<p><b>4. Angaben zur Baumaßnahme</b></p> <p><input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Änderung</p> <p><input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Folgeanzeige zu .....</p> <p><input type="checkbox"/> mehrere Baustufen erforderlich <input type="checkbox"/> mehrere Zwischenzustände erforderlich (STE)</p> <p><input type="checkbox"/> Beschreibung der Zwischenzustände und Baustufen mit den jeweiligen Inbetriebnahmeterminen getrennt nach Teilsystemen soweit erforderlich als Anlage</p>	
<p><b>5. Baurecht</b></p> <p>Planfeststellung gemäß § 18 AEG</p> <p><input type="checkbox"/> Beschluss liegt vor: ..... EBA-Gz, Datum: .....</p> <p><input type="checkbox"/> ist beantragt: ..... Gz, Datum: .....</p> <p><input type="checkbox"/> Baurecht nach § 18 AEG nicht erforderlich (Erläuterung der Gründe)</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	

**6. Streckenkategorie:**

- Hochgeschwindigkeits-TEN\*     konventionelles TEN\*     Restnetz/ NO TEN\*  
 I    II    III

Stand des EG-Prüfverfahrens<sup>9</sup>: .....

.....

= Transeuropäisches Netz

**7. Termine (vsl.)**

Baubeginn: .....

Gesamtbauzeit: .....

Beginn Abnahmeprüfung (nur STE): .....

Inbetriebnahme:.....

**8. Angaben zum Gebührenträger**

Anschrift: .....

.....

.....

Debitoren Nr.: .....

Bestellnummer o. ä.: .....

**9. Baukosten:**

Anrechenbare Kosten gemäß Kostenanschlag:

Ingenieurbau: ..... T€

Oberbau: ..... T€

Hochbau: ..... T€

Signalanlagen: ..... T€

Telekomanlagen: ..... T€

E-Technik: .....

T€

**NUR für Bauvoranzeige bei IOH-Anlagen erforderlich****10. Prüfer**

Vorschlag Prüfer:.....

<sup>9</sup> soweit einschlägig

**NUR für STE-Anlagen erforderlich****11. Bestätigungen / Nachweise**

In sicherheitsrelevanten Bereichen verwendete Bauteile, Komponenten, Systeme sind

- vom EBA zugelassen
- zur Zulassung beantragt
- nur mit EBA-Genehmigung anwendbar (z.B. spezielle Schalt- oder Programmfälle)

Eine Beeinflussungsberechnung

- ist erforderlich und wird durchgeführt
- ist nicht erforderlich

Die Planung

- baut auf dem derzeitigen Istzustand der Anlage auf
- baut bei Folgebauzuständen auf dem geplanten Zustand der Anlage auf
  
- Die anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten
- Von den anerkannten Regeln der Technik (einschl. Grundschaltungen, Regelzeichnungen) wird abgewichen (ggf. besondere Aufstellung)
  - Entscheidung des EBA hierzu liegt bei
  - Entscheidung des EBA zur Abweichung ist bzw. wird beantragt

Anmerkungen: .....

.....

**11. Planerstellung und Planprüfung:**

Planersteller 1: .....

Planprüfer 1: ..... Prüf-/EBA-ID-Nr.: .....

Prüfbereich: .....

Planersteller 2: .....

Planprüfer 2: ..... Prüf-/EBA-ID-Nr.: .....

Prüfbereich: .....

Planersteller 3: .....

Planprüfer 3: ..... Prüf-/EBA-ID-Nr.: .....

Prüfbereich: .....



<b>Bauherr/Betreiber</b>		
<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
<i>OE</i>	<i>Name in Druckbuchstaben</i>	

<b>Bauvorlageberechtigter</b>		
<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
<i>OE</i>	<i>Name in Druckbuchstaben</i>	

<b>Inbetriebnahmeverantwortlicher</b>		
<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
<i>OE</i>	<i>Name in Druckbuchstaben</i>	

Kopf anzeigende Stelle

Eisenbahn-Bundesamt

Eingangsvermerk EBA

Außenstelle .....

Sachbereich

.....

.....

### Baubeginnanzeige

Strecke: ..... km:

Anlage:

Baumaßnahme:

Geschäftszeichen EBA:.....

Bauvoranzeige der Baumaßnahme am: ..... Gz EdB:.....

Freigabe zur Ausführung am: ..... Gz EdB: .....

Entscheidung nach § 18 AEG (Planfeststellung) vom:..... Gz EBA: .....

Mit der Ausführung der Baumaßnahme wird am ..... begonnen.

Voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten:.....

**Anzeigende EdB**

EdB: .....

Name:.....

Anschrift: .....

.....

Tel.: ..... Fax: .....

Gz: .....

**Bauüberwacher Bahn**

Name: .....

Anschrift:.....

.....

Tel.: ..... Fax:.....

Bevollmächtigter (Vollmacht ggf. beigefügt)

<p><b>Vertreter Bauüberwacher Bahn</b></p> <p>Name: .....</p> <p>Anschrift:..... .....</p> <p>Tel.: ..... Fax:.....</p> <p><input type="checkbox"/> Bevollmächtigter (Vollmacht ggf. beigelegt)</p>	<p><b>Prüfingenieur (nur IOH)</b></p> <p>Name: .....</p> <p>Anschrift:..... .....</p> <p>Tel.: ..... Fax:.....</p>										
<p><b>Bauausführende Firma</b></p> <p>Name: .....</p> <p>Anschrift:..... .....</p>	<p><b>Inbetriebnahmeverantwortlicher</b></p> <p>Name: .....</p> <p>Anschrift:..... .....</p> <p>Tel.: ..... Fax:.....</p>										
<p><input type="checkbox"/> Die gesetzlichen Bestimmungen und die anerkannten Regeln der Technik sind eingehalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Es gibt folgende Abweichungen:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>											
<p>Erforderliche Nachweise der gleichen Sicherheit / ZiE / Ausnahmegenehmigungen</p> <p><input type="checkbox"/> liegen vor</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; width: 50%;">Datum</th> <th style="text-align: left; width: 50%;">Geschäftszeichen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> </tbody> </table> <p><input type="checkbox"/> werden vorgelegt bis zum: .....</p>		Datum	Geschäftszeichen	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Datum	Geschäftszeichen										
.....	.....										
.....	.....										
.....	.....										
.....	.....										

**NUR für IOH-Anlagen erforderlich** **Baumaßnahme nach § 18**

(Weitere Unterlagen sind nur auf Anforderung vorzulegen)

 **Baumaßnahme nach § 19**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (1-fach und Mehrstücke für zu beteiligende Stellen) entsprechend Anhang 2.1 VV BAU beigelegt. Sie entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Abweichungen sind gesondert dargestellt:

**Allgemein:**

1.  Übersichtsplan / Streckenplan
2.  Lageplan / Absteckplan
3.  Bauzeichnungen
4.  Baubeschreibung / Erläuterungsbericht
5.  Nachweis der Bauvorlageberechtigung
6.  Berechnung der anrechenbaren Kosten nach HOAI und DIN 276
7.  Darstellung / Berechnung der Entwässerung
8.  Standsicherheitsnachweis
  
9.  Baugrundgutachten
10.  Bauzeitenplan
11.  Stellungnahme von: .....
12.  Unterlagen zu überwachungs-, genehmigungsbedürftigen und sonstigen Anlagen gemäß GSG, WHG, BImSchG etc.
13.  .....
14.  .....
15.  .....
16.  .....

**Zusätzlich für:****I****Ingenieurbau:**

16.  Konstruktionszeichnung zur Statik
17.  Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile

**II****Oberbau:**

18.  Trassierungsentwurf
19.  Oberbautechnische und fahrdynamische Berechnung
20.  Weichenskizze
21.  Weichenhöhenplan
22.  Gleisvermarkungsplan
23.  Berechnung für technische BÜ-Sicherung
24.  Sichtflächenermittlung für BÜ ohne technische Sicherung

**III Hochbau:**

- 26.  Betriebsbeschreibung
- 27.  Brandschutzkonzept / Brandschutznachweise
- 28.  Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile
- 29.  Nachweis gemäß Energieeinsparungsverordnung (EnEV)
- 30.  Schallschutznachweis
- 31.  Nachweis der notwendigen Einstellplätze

Unterlagen zu Nr. .... werden nachgereicht

**NUR für STE-Anlagen erforderlich**

**Verantwortlicher Abnahmeprüfer:**

..... / ..... / ..... / .....  
*Name 1 / Prüf-Nr./EBA-ID-Nummer / Tel: / Fax*

vsl. Beginn Abnahmeprüfung: .....

vsl. Inbetriebnahmetermine: .....

Inbetriebnahmeverantwortlicher in Personalunion mit Abnahmeprüfer

<b>Bauvorlageberechtigter</b>	<b>Bauüberwacher/Bauüberwacher Bahn</b>
<i>Ort, Datum</i>	<i>Ort, Datum</i>
<i>Unterschrift</i>	<i>Unterschrift</i>
<i>OE, Name (in Druckbuchstaben)</i>	<i>OE, Name (in Druckbuchstaben)</i>
<i>Gz.:</i>	

Datum: .....	Datum: .....
.....	.....
Unterschrift des/r Antragsteller/in	Unterschrift des/r Antragsteller/in

An das  
Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle / Sb 2

.....  
.....

Eingangsvermerk des EBA

Geschäftszeichen des EBA

**Antrag auf / Anzeige**  
Zwischenabnahmen/Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten/Endabnahme

- Antrag auf Zwischenabnahme**
- Anzeige der Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten**
- Anzeige der Endabnahme**

Bauherr: .....  
.....  
Baumaßnahme: .....  
Bauort: .....  
Bauteil: .....  
Entscheidung vom: .....

Die obige Abnahme soll am ..... vorgenommen werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des BÜB

An das  
Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle / Sb 2

Eingangsvermerk des EBA

Geschäftszeichen des EBA

## Anzeige der Nutzung

**Bauherr:** (Anschrift, Telefon)

Str.-Nr. bzw. Gleis	Strecke bzw. Bahnhof	km	ggf. Bauwerksnummer

Maßnahme:

Die oben bezeichnete Maßnahme wurde am ..... fertig gestellt und nach erfolgter Prüfung ab dem ....., ..... Uhr, genutzt. Bei dieser Prüfung wurden keine sicherheitsrelevanten Mängel festgestellt.

Die Arbeiten wurden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen der Zulassungen und Genehmigungen ausgeführt.

Ergebnis siehe Niederschrift vom: .....

Anlagenverantwortlicher : .....  
( Datum / Name / Unterschrift )

Inbetriebnahmeverantwortlicher: .....  
( Datum / Name / Unterschrift )

An das  
Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle / Sb 2

Eingangsvermerk des EBA

.....  
.....  
Geschäftszeichen des EBA

## Erklärung zum Antrag auf Nutzungsgenehmigung

Maßnahme:

Die oben bezeichnete Maßnahme wird am ..... fertig gestellt und soll nach erfolgter Prüfung ab dem ....., ..... Uhr, genutzt werden.

Die Arbeiten wurden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den Regelungen der VV BAU, den anerkannten Regeln der Technik, den Bestimmungen der Zulassungen und ZiE sowie den dem EBA vorgelegten Ausführungsunterlagen ausgeführt.

Die verwendeten Bauprodukte verfügen über den vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweis und wurden dementsprechend verwendet.

Sicherheitsrelevante Mängel sind nicht vorhanden.

Die notwendige Anpassung der betrieblichen Regelungen ist erfolgt.

Die Anlage 1 enthält die Aufstellung aller beim EBA zur Prüfung vorgelegten Ausführungsunterlagen und bautechnischen Nachweise.

Die Anlage 2 enthält eine Liste aller Teil- und Zwischenabnahmen mit Angaben zum Datum der Abnahme, Durchführender, Ergebnisse sowie Termin und Ergebnis der Mängelbeseitigung (sofern erforderlich).



Die Anlage 3 enthält eine Zusammenstellung der angepassten betrieblichen Regelungen.

Die Anlage 4 enthält die noch ausstehenden Ausführungsunterlagen nach Anhang 2.1.

Der Eisenbahnbetrieb kann ohne Einschränkungen / unter Berücksichtigung<sup>10</sup> der in Anlage 5 dargestellten Nebenbestimmungen aufgenommen werden.

Anlagenverantwortliche(r):.....

( Datum / Name / Unterschrift )

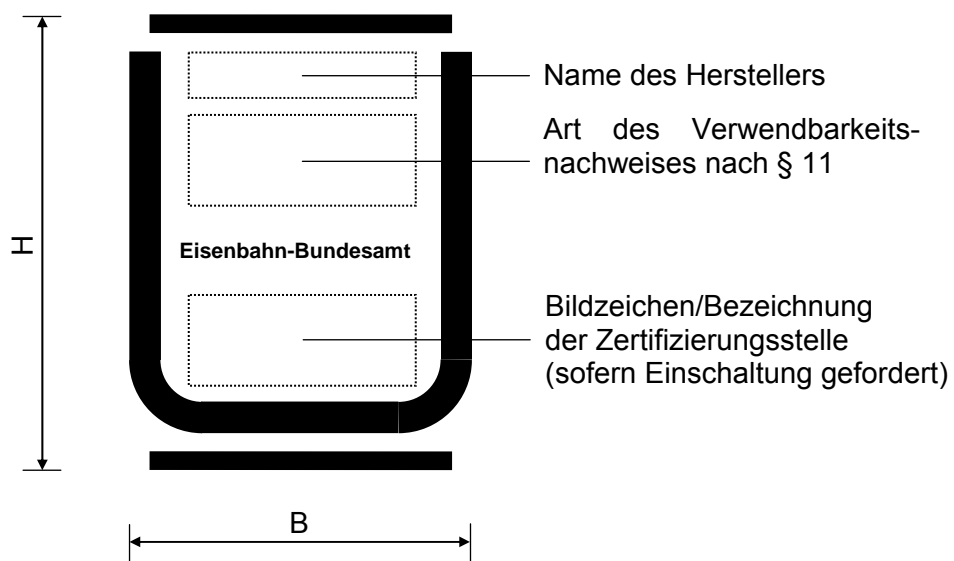
Inbetriebnahmeverantwortliche(r):.....

( Datum / Name / Unterschrift )

---

<sup>10</sup> Nichtzutreffendes streichen

## U-EBA-Zeichen



Abmessungsverhältnis (Außenmaß):

$B : H = 1 : 1,33 (\geq 4,5 \text{ cm} : 6,0 \text{ cm})$

## **Pflichten des Bauvorlageberechtigten**

Ergänzend zu den Ausführungen des § 8 hat der Bauvorlageberechtigte (BVB) insbesondere die nachstehenden Pflichten zu erfüllen:

1. Der BVB legt alle zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlichen Unterlagen vor (vollständig, aktuell, eindeutig → beurteilungsfähig), sofern dies nicht dem Inbetriebnahmeverantwortlichen obliegt.
2. Der BVB bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Regelungen der Planfeststellung erfüllt werden.
3. Der BVB bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Eisenbahnspezifische Liste der Technischen Baubestimmungen (ELTB) und die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden bzw. benennt die Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik und bringt die erforderlichen Nachweise bei, z. B. Nachweis mind. gleicher Sicherheit (§ 2 (2) EBO), UIG, ZiE.
4. Der BVB stellt das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller für die Baumaßnahme erforderlichen Fachentwürfe sicher.
5. Der BVB bestätigt mit seiner Unterschrift die Einhaltung der Bestimmungen für Bauprodukte, Bauarten, Bauverfahren und Komponenten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der VV BAU.

Der BVB ist für die rechtzeitigen Bauvoranzeigen und Baubeginnanzeigen verantwortlich.

## Pflichten des Bauüberwachers Bahn

Ergänzend zu den Ausführungen des 2. Abschnitts § 4 (7) und (8) sowie des 4. Abschnitts § 9 hat der BÜB insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten zu erfüllen:

- Der BÜB stellt sicher, dass mit der (Teil-) Baumaßnahme erst begonnen wird, wenn hierzu alle erforderlichen Unterlagen, u. a. geprüfte und freigegebene Ausführungsunterlagen sowie erforderlichenfalls ZiE vorhanden sind.
- Der BÜB überwacht, dass die Baumaßnahme gemäß den geprüften und freigegebenen Ausführungsunterlagen erfolgt und zusätzliche Bestimmungen umgesetzt werden.
- Der BÜB informiert bei Planungsmängeln und/oder Ausführungsproblemen, die erst bei Bauausführung erkannt werden, den Bauvorlageberechtigten (BVB) und fordert die erforderlichen Planänderungen an.
- Der BÜB überwacht, dass die verwendeten Bauprodukte den auf den Ausführungsunterlagen ausgewiesenen Qualitätsvorgaben (u. a. Stahl- und Betongüte) sowie der Bauregelliste bzw. der eisenbahnspezifischen Bauregelliste (EBRL) entsprechen und dokumentiert dies.
- Der BÜB überwacht, dass die zum Einsatz kommenden Unternehmer die erforderliche Qualifikation und Ausrüstung besitzen. In Fällen, in denen besondere Qualifikationen, wie z. B. ein „großer Schweißnachweis“, gefordert werden, hat er dies zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Der BÜB überwacht den sicheren Betrieb auf der Baustelle, insbesondere die Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen (bei Unternehmerarbeiten nur im Rahmen der Pflichten des Auftraggebers) sowie das gefahrlose Ineinandergreifen von Unternehmerarbeiten.
- Der BÜB überwacht bei Bauzuständen, insbesondere beim Bauen unter dem rollenden Rad, dass jederzeit die Betriebs-, Stand- und Verkehrssicherheit– sowie bei Kreuzungsmaßnahmen auch für den anderen Verkehrsträger - gewährleistet ist.
- Der BÜB gibt Bauzustände mit der zul. Geschwindigkeit für den Eisenbahnbetrieb frei, sofern sich dies nicht der Inbetriebnahmeverantwortliche vorbehalten hat.
- Der BÜB überwacht die Einhaltung der Betra.
- Der BÜB zeigt dem EBA (mind. eine Woche vorher) die protokollpflichtigen Abnahmen an.
- Der BÜB führt die Abnahmen gemäß Anhang 3.1 durch und dokumentiert dies. In Fällen, in denen der BÜB hierzu nicht über ausreichende Fachkenntnisse verfügt, hat er die Unterstützung durch entsprechende Sachverständige sicherzustellen.
- **Nachrichtlich:**

**Neben den vorgenannten Aufgaben obliegen dem BÜB in der Regel weitere, (unternehmensbezogene) Aufgaben, wie z. B. Terminüberwachung, Einhaltung von VOB-Verträgen, nicht öffentlich-rechtlich relevante Qualitätssicherungsaufgaben.**

## Pflichten des Inbetriebnahmeverantwortlichen

Ergänzend zu den Ausführungen des 2. Abschnitts § 4 (7) und (8) sowie des 4. Abschnitts § 13, § 14 (9) und § 20 hat der Inbetriebnahmeverantwortliche insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten zu erfüllen:

- Der Inbetriebnahmeverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Inbetriebnahme dokumentiert wird. Er führt im Sinne des § 25 die Endabnahme gemäß Anlage 3.1 durch.
- Der Inbetriebnahmeverantwortliche stellt neben den im § 20 (1) genannten Antrag auf Nutzungsgenehmigung bzw. die Anzeige der Nutzung auch den Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 TEIV.
- Der Inbetriebnahmeverantwortliche stellt sicher, dass dem Antrag auf Inbetriebnahme nach § 6 Abs. 2 TEIV die erforderlichen Unterlagen und Erklärungen nach § 6 Abs.3 TEIV, nach einem in einem EBA-Bescheid genannten Termin, dem EBA zur Verfügung gestellt werden.
- Der Inbetriebnahmeverantwortliche stellt sicher, dass bei einer wesentlichen Änderung des Eisenbahnbetriebs nach § 26 oder einem Antrag auf Genehmigung zur Inbetriebnahme nach § 25 a Abs. 1 und 2 die Unterlagen nach Anhang 2.4 Punkt 1 und 2 beim EBA eingereicht werden.
- Der Inbetriebnahmeverantwortliche überwacht bei Maßnahmen die der TEIV unterliegen, dass die erforderlichen Verfahrensschritte rechtzeitig eingeleitet werden und die erforderlichen Unterlagen hierfür termingerecht erstellt werden.
- Der Inbetriebnahmeverantwortliche dokumentiert mit dem Antrag auf Nutzungsgenehmigung, dass
  - die Arbeiten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den Regelungen der VV BAU, den anerkannten Regeln der Technik, den Bestimmungen der Zulassungen und ZiE sowie den dem EBA vorgelegten Ausführungsunterlagen ausgeführt wurden.
  - die verwendeten Bauprodukte über den vorgeschriebenen Verwendbarkeitsnachweis verfügen und dementsprechend verwendet wurden
  - sicherheitsrelevante Mängel nicht vorhanden sind
  - die notwendige Anpassung der betrieblichen Regelungen erfolgt ist.
  - der Eisenbahnbetrieb ohne Einschränkungen / unter Berücksichtigung dargestellter Nebenbestimmungen aufgenommen werden kann.

- Der Inbetriebnahmeverantwortliche übergibt mit dem Antrag auf Nutzungsgenehmigung :
  - die Aufstellung aller beim EBA zur Prüfung vorgelegten Ausführungsunterlagen und bautechnischen Nachweise
  - eine Liste aller Teil- und Zwischenabnahmen mit Angaben zum Datum der Abnahme, Durchführender, Ergebnisse sowie Termin und Ergebnis der Mängelbeseitigung (sofern erforderlich).
  - eine Zusammenstellung der angepassten betrieblichen Regelungen
  - eine Zusammenstellung der noch ausstehenden Ausführungsunterlagen nach Anhang 2.1
- Der Inbetriebnahmeverantwortliche zeigt dem EBA bei Maßnahmen unter dem rollenden Rad den vorläufig, in eigener Verantwortung nach § 4 Abs 1 des AEG, bis zur abschließenden Nutzungsgenehmigung weitergeführten Betrieb, an.  
Zu einem in einem EBA Bescheid genannten Termin übergibt er die für eine Inbetriebnahmegenehmigung bzw. Nutzungsgenehmigung erforderlichen Unterlagen.
- Der Inbetriebnahmeverantwortliche stellt noch ggf. vorhandene Mängel lt. Abnahmeniederschriften dem EBA dar und überwacht deren Beseitigung.